

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

Vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

- Amtliche Begründung¹ -

Zu Teil 1 (Grundlagen)

Zu § 1 (Kooperationshoheit)

Den Kommunen steht es im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts frei zu kooperieren. Das in Artikel 28 Absatz 2 GG und Artikel 97 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg garantierte Selbstverwaltungsrecht umfasst die Kooperationshoheit als Teil der Organisationshoheit. Eine Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist die Befugnis, darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird und ob zu diesem Zweck gemeinsame Institutionen gegründet werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.12.2007, 2 BvR 2433/04). Um dieses Recht der Kommunen hervorzuheben, wird in § 1 unter der Überschrift der Kooperationshoheit klargestellt, dass Einschränkungen der kommunalen Kooperationshoheit nur durch ausdrückliche gesetzliche Regelung möglich sind und die Kooperationshoheit für alle kommunalen Aufgaben gilt. Das Recht auf Kooperation in § 1 spiegelt sich wider in dem Rechtsanspruch auf Genehmigung der Zusammenarbeit nach § 41 Absatz 5 des Entwurfs.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 führt die Möglichkeit der stufenübergreifenden Zusammenarbeit neu ein. Mit der Neuregelung wird insbesondere eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Landkreis ermöglicht. Die bisherige Beschränkung in § 1 Absatz 1 Satz 1 a.F. auf Aufgaben, „zu deren Erfüllung [die Kommune] berechtigt oder verpflichtet ist“, ließ eine stufenübergreifende Zusammenarbeit nur in Ausnahmefällen zu. Denn in der Regel obliegt eine Aufgabe ausschließlich der Gemeinde oder ausschließlich dem Landkreis.

In Anlehnung an Artikel 97 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg wird statt „Wahrnehmung“ von Aufgaben nunmehr der Begriff „Erfüllung“ von Aufgaben verwendet. Er umfasst als

¹ Entnommen aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 5/8411) sowie – bei § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 - den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Inneres (LT-Drs. 5/9169)

durchgängig verwandter Oberbegriff sowohl die Trägerschaft der Aufgaben als auch die Durchführung von Aufgaben.

Zudem wird anstelle des bisherigen Begriffspaares „Gemeinden und Gemeindeverbände“ künftig durchgängig auf den Begriff der Kommune abgestellt (vgl. die Begründung zu Absatz 3).

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Kooperationshoheit alle öffentlichen Aufgaben der Kommunen, auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, umfasst. Schon nach der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 a.F. waren kommunale Aufgaben jeder Art umfasst. Mit der ausdrücklichen Klarstellung sollen Unsicherheiten der Rechtsanwender über den Umfang der zulässigen Zusammenarbeit beseitigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt für alle Formen der kommunalen Zusammenarbeit klar, dass die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Kooperationshoheit nur durch ausdrückliche gesetzliche Regelung eingeschränkt werden kann. Im Verhältnis zur bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 a.F. wird hervorgehoben, dass es sich um eine ausdrückliche Einschränkung handeln muss. Insbesondere bloße Zuständigkeitszuweisungen schließen daher eine Kooperation nicht aus. Darüber hinaus weist die Formulierung „soweit“ nunmehr darauf hin, dass auch die Reichweite der Einschränkung der Zusammenarbeit ausdrücklich normiert sein muss.

Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 a.F. zusätzlich normierte Beschränkbarkeit der zulässigen Formen kommunaler Zusammenarbeit wird nunmehr in § 2 Absatz 1 Satz 2 geregelt.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Anstelle der bisherigen Regelung, die sich auf „Gemeinden und Gemeindeverbände“ bezieht und nur aufgrund der Anwendungsbefehle in § 133 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf und § 5 Absatz 2 GKG a.F. für Ämter und Zweckverbände galt, wird zur Vereinfachung zukünftig auf den Begriff der Kommune abgestellt. Kommunen im Sinne des Gesetzes sind die Gemeinden und Landkreise. Die für die Kommunen geltenden Regelungen des GKGBbg umfassen nach Satz 2 auch alle anderen kommunale Aufgabenträger, nämlich die Ämter, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und die gemeinsamen kommunalen Anstalten. Da diese Aufgabenträger keine Gebietskörperschaften sind, werden sie den Kommunen im Anwendungsbereich des Gesetzes nur insoweit gleichgestellt, als in den einzelnen Vorschriften nichts anderes geregelt ist. Grundsätzlich können also folgende kommunalen Aufgabenträger untereinander und Ebenen übergreifend zusammenarbeiten: Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten. Als abweichende Regel ist insbesondere § 5 Absatz 1 Satz 2 zu nennen, wonach kommunale Anstalten und Zweckverbände Aufgaben nur durchführen oder übernehmen können, soweit die Anstalts- oder Verbandssatzung dies vorsieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 hat deklaratorischen Charakter und weist auf die Rechtslage hin, dass Kommunen grenzüberschreitend zusammenarbeiten können, soweit dies auf der Grundlage der Staatsverträge, die vom Land Brandenburg mit anderen Ländern geschlossen wurden, zugelassen ist.

Derzeit hat das Land Brandenburg folgende Staatsverträge über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) abgeschlossen:

– Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 9. Oktober 1997 (GVBl. I S. 108),

– Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 225),

– Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 6. Juni 2001 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 238).

Darüber hinaus können spezialgesetzliche Staatsverträge die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit eröffnen. Die Kooperation in privater Rechtsform oder eine informelle Zusammenarbeit ist auch ohne besondere Rechtsgrundlage möglich.

Zu § 2 (Formen der kommunalen Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 zählt die möglichen Formen der Zusammenarbeit nach diesem Gesetz auf. Als neue Form der kommunalen Zusammenarbeit wird die gemeinsame kommunale Anstalt eingeführt (vgl. dazu ausführlicher die Begründung zu Teil 5 des Gesetzes). Die Aufzählung in Satz 1 folgt dem Grad der Institutionalisierung. Während die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft leicht zu begründen und wieder zu lösen ist, haben die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen einen stärkeren Bindungs- und Formalisierungsgrad. Mit der Errichtung eines Zweckverbandes oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt werden eigenständige Verwaltungsträger geschaffen, was zu besonderen formalen Anforderungen und einem höheren Bindungsgrad führt.

Absatz 1 Satz 2 ersetzt § 1 Absatz 2 Halbsatz 1 a.F. Danach können spezialgesetzliche Regelungen die kommunalrechtlichen Formen der Zusammenarbeit verdrängen. Der Ausschluss der allgemeinen Formen der Zusammenarbeit muss, wie nunmehr klargestellt wird, ausdrücklich normiert sein. Daraus folgt insbesondere, dass allein durch die Regelung einer besonderen, im GKGBbg nicht explizit ausgestalteten Kooperationsform (etwa die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Organisationseinheit) oder durch die Modifizierung einer Kooperationsform die Zusammenarbeit im Übrigen nicht ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Kommunen neben den öffentlich-rechtlichen Formen der Zusammenarbeit nach diesem und nach anderen Gesetzen auch in privaten Rechtsformen kooperieren können. In Frage kommt der Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder in Gesellschaften des Privatrechts.

Zu § 3 (Beauftragung und Aufgabenübertragung)

§ 3 regelt die beiden Arten der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die Beauftragung oder Mandatierung einerseits und die Aufgabenübertragung oder Delegation andererseits, sowie deren Rechtsfolgen. Dem Rechtsanwender wird so neben dem Überblick über die Kooperationsformen in § 2 auch ein Überblick über die Systematik der Art der gemeinsamen Aufgabenerfüllung gegeben. Zugleich werden damit die Regelungen über Mandatierung und Delegation für die drei im GKGBbg geregelten Kooperationsformen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, des Zweckverbands und der gemeinsamen kommunalen Anstalt soweit wie möglich einheitlich geregelt. Abweichungen werden im jeweiligen Abschnitt über die spezielle Kooperationsform geregelt.

In der Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass die bisher geläufige Unterscheidung zwischen „mandatierender Aufgabenübertragung“ und „delegierender Aufgabenübertragung“ auch für die rechtskundigen Anwenderinnen und Anwender schwer verständlich war. Daher wird nunmehr auch sprachlich klarer unterschieden werden zwischen der Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben (Mandatierung) und der Aufgabenübertragung (Delegation).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Grundsystematik. Es wird unterschieden zwischen der delegierenden Aufgabenübertragung, bei der die Aufgabe einem anderen Verwaltungsträger zugeordnet wird, also ein Zuständigkeitswechsel stattfindet, und der Beauftragung einer anderen Kommune mit der Durchführung der Aufgabe. Die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe erfolgt ohne Zuständigkeitswechsel. Bei unveränderter Trägerschaft bleibt die Verantwortung für die Aufgabe nach außen bei der beauftragenden Kommune, lediglich die (interne) Durchführung übernimmt die beauftragte Kommune. Der Begriff der „Durchführung von Aufgaben“ ist weit zu verstehen. Er umfasst sowohl hoheitliche Maßnahmen, wie zum Beispiel den Erlass von Verwaltungsakten im oder unter dem Namen der beauftragenden Kommune, als auch die Erbringung verwaltungsinterner Dienstleistungen (IT, Beschaffung, Buchführung, Verwaltung von Personal und Sachmitteln), die von vornherein einer größeren Zahl von Aufgaben dienen. Die vereinbarte Zusammenarbeit kann auch die gemeinsame Durchführung der Aufgabe für mehr als eine öffentliche Einrichtung oder für mehrere Kommunen umfassen, zum Beispiel die gemeinsame Immobilienverwaltung oder Grünflächenpflege.

Die vergaberechtlichen Vorschriften des Landes, des Bundes und der Europäischen Union bleiben unberührt. Das heißt, dass sich insbesondere die Frage, ob und wie auszuschreiben ist, nach dem Vergaberecht richtet.

Absatz 1 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass sich die gemeinsame Aufgabenerledigung auch auf sachlich und örtlich begrenzte Teile einer öffentlichen Aufgabe beziehen kann. Teilaufgaben können gemeinsam erfüllt oder die Zusammenarbeit auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden. Die Beschränkung der Zusammenarbeit auf sachlich oder örtliche begrenzte Teile der Aufgaben ist in allen Kooperationsformen und unabhängig von der Vereinbarung einer Übertragung oder der Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe möglich. Damit wird unter anderem auch klargestellt, dass auch verwaltungsinterne Dienstleistungen umfasst sind und einzelne Arbeitsschritte eines Prozesses zur Erstellung einer kommunalen Leistung Gegenstand kommunaler Zusammenarbeit sein können.

Soll die Trägerschaft der Teilaufgabe nach Satz 1 Nummer 2 wechseln, ist es erforderlich, dass es sich um eine eindeutig abgrenzbare Teilaufgabe handelt, um klare Zuständigkeiten insbesondere bei der Gefahrenabwehr und im Rechtsverkehr zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen der Beauftragung einer anderen Kommune nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Mandatierung). Wird eine andere kommunale Körperschaft, ein Zweckverband, eine Anstalt oder eine gemeinsame kommunale Anstalt mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt, bleiben Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune als Trägerin der Aufgabe unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Befugnis, für die betreffenden öffentlichen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, als auch hinsichtlich der grundsätzlich weiterbestehenden Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe zu sorgen. Die in Satz 2 vorgesehene Weisungsbefugnis dient der mandatierenden Kommune, im Rahmen ihrer Aufgabenverantwortung gegenüber der beauftragten Kommune auf eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe hinzuwirken.

Mit der Beauftragung überträgt die Kommune die Durchführungsbefugnis und die Durchführungspflicht. Soweit nichts geregelt ist, verliert die beauftragende Kommune damit die Durchführungsbefugnis in Bezug auf die Aufgabe. Zulässig ist jedoch auch, dass sich die beauftragende Kommune zusätzlich selbst die Durchführungsbefugnis vorbehält (vgl. auch § 5 Absatz 2 zur wechselseitigen Mandatierung). Ebenso ist es zulässig (wenngleich nicht immer sinnvoll), dass die Durchführungsbefugnis und -pflicht in mehrseitigen Vereinbarungen zugleich auf mehrere Kommunen übertragen wird.

Mit der Aufgabenträgerschaft verbleibt die Abgabenhöhe in Bezug auf die Aufgabe bei der beauftragenden Kommune. Die beauftragte Kommune kann daher die Abgaben nicht im eigenen Namen erheben. Die nach außen zuständige Kommune erhebt und bucht die Einnahmen. Jedoch kann die beauftragte Kommune die Abgaben im oder unter dem Namen der beauftragenden Kommune erheben. Zur Erhöhung der Praktikabilität ist es möglich, eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Kostenerstattung aufgrund des § 7 Absatz 4 zu vereinbaren (soweit der Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der Abgabenansprüche besteht).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Delegation). Die bisherigen Regelungen zu den Rechtsfolgen eines Trägerschaftswechsels finden sich sowohl in § 6 als auch in § 23 Absatz 2 a.F. Nunmehr werden die Rechtsfolgen einer Delegation

einheitlich geregelt, da die Aufgabenübertragung in verschiedenen Kooperationsformen vereinbart werden kann (delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Errichtung eines Zweckverbandes oder Beitritt zum Zweckverband, Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt oder Beitritt zu einer gemeinsamen kommunalen Anstalt).

Mit der Delegation der Aufgabe gehen gemäß Absatz 3 Satz 1 alle Rechte und Pflichten auf den neuen Aufgabenträger über. Es handelt sich um einen echten Zuständigkeitswechsel, der auch nach außen beispielsweise durch einen anderen Briefkopf deutlich wird. Mit dem Zuständigkeitswechsel müssen sich Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die Aufsichtsbehörde bei mangelhafter Pflichterfüllung an die die Aufgabe erfüllende Körperschaft oder Anstalt und nicht mehr an den ursprünglichen Aufgabenträger wenden.

Mit der Trägerschaft der Aufgabe geht gemäß Absatz 3 Satz 2 zugleich als Annexkompetenz die Befugnis, Satzungen oder Verordnungen zu erlassen, auf den neuen Aufgabenträger über, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Verbandssatzung oder die Anstaltssatzung nichts anderes bestimmt. Die Delegation der Aufgabe auf einen Zweckverband oder eine gemeinsame kommunale Anstalt führt also im Regelfall zum Übergang der Satzungs- und Verordnungskompetenz, es sei denn, die Verbands- bzw. Anstaltssatzung schließt dies für alle oder für einzelne Mitglieder bzw. Träger aus. Für die Kooperationsform der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies im Regelfall entsprechend. Da es sich bei einer delegierenden Vereinbarung typischerweise um eine zweiseitige Vereinbarung handelt, ist hier eine Trennung von Satzungs- und Ausführungszuständigkeit eher praktikabel als bei Zweckverbänden oder gemeinsamen kommunalen Anstalten. Daher wird in § 7 Absatz 2 auf die Möglichkeit einer solchen abweichenden Regelung ausdrücklich hingewiesen. Zudem enthält § 46 Absatz 1 Bestimmungen für den Fall einer unwirksamen abweichenden Regelung in der delegierenden Vereinbarung.

Die bisherigen Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 a.F. sind in § 3 Absatz 3 Satz 2 integriert worden.

Mit der Trägerschaft der Aufgabe geht auch die Abgabenhoeheit als Annexkompetenz auf den neuen Verwaltungsträger über. Die Abgabenhoeheit dient der Finanzierung der Aufgabenerfüllung. Gemäß § 64 Absatz 2 Nummer 1 BbgKVerf hat die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Erträge aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Befugnis, Abgaben zu erheben, geht daher auch dann mit der Trägerschaft der Aufgabe auf den neuen Verwaltungsträger über, wenn eine Verbands- oder Anstaltssatzung bzw. eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt, dass die Satzungs- oder Anstaltshoeheit nicht mit der Aufgabe übertragen wird. Die übertragenden Kommunen müssen in diesem Fall die notwendigen Abgabensatzungen selbst erlassen.

Absatz 3 Satz 3 regelt, dass übertragene Aufgaben auf andere Kommunen übertragen werden können. Im Wege der Delegation übernommene Aufgaben können also weiterdelegiert werden, soweit die Weiterdelegation nicht in der delegierenden Vereinbarung (§ 5), der Verbandssatzung (§ 13) oder der Anstaltssatzung (§ 37 Absatz 3) ausgeschlossen wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kommunen eigenverantwortlich entscheiden, ob im jeweiligen Einzelfall eine solche Mehrstufigkeit – auch im Hinblick auf die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten – zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung beitragen kann.

Zu Teil 2 (Die Arbeitsgemeinschaft)

Zu § 4 (Arbeitsgemeinschaft)

Die Neuregelung fasst die §§ 2 und 3 a.F. in einer Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1

Eine Arbeitsgemeinschaft ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung von kommunalen Körperschaften oder Anstalten (Gemeinde, Landkreis, Amt, Zweckverband, kommunale Anstalt, gemeinsame kommunale Anstalt), an der sich gemäß Absatz 1 Satz 2 auch weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Personen des Privatrechts beteiligen können. Sie ist die loseste Form der kommunalen Zusammenarbeit, da weder eine juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen wird noch eine Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft erfolgt.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der kommunalen Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das Schriftlichkeitserfordernis folgt aus § 57 VwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 VwVfGBbg.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Zweck der Arbeitsgemeinschaft erläutert. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft dient der Beratung der Mitglieder untereinander. Insbesondere können Planungen und die Tätigkeit von öffentlichen Einrichtungen, Dienststellen oder Unternehmen der Mitglieder aufeinander abgestimmt werden, gemeinsame Flächennutzungspläne vorbereitet, andere Formen kommunaler Zusammenarbeit vorbereitet oder die gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sichergestellt werden. Satz 2 zählt damit exemplarisch Tätigkeitsfelder für die kommunale Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft auf und wiederholt den Grundsatz der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung, der auch für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben gilt. Die neue Begrifflichkeit „Einrichtungen, Dienststellen und Unternehmen“ in Satz 2 stellt klar, dass nicht nur die Tätigkeit von Einrichtungen im Sinne des § 12 BbgKVerf abgestimmt werden können, sondern auch Tätigkeiten interner Organisationseinheiten und kommunaler Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf. Der Begriff „gemeinsame Flächennutzungspläne“ knüpft insbesondere an § 204 BauGB an.

Die Zweckbestimmung in Absatz 2 Satz 2, die auf eine „gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet“ zielt, regelt nicht, dass die kommunale Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften auf benachbarte Kommunen beschränkt ist. Dies wird durch die Verknüpfung mit dem Wort „oder“ im Vergleich zur bisherigen Regelung klarer gefasst.

Zu Absatz 3

In der Arbeitsgemeinschaft können die Beteiligten zusammenarbeiten, jedoch keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse fassen. Dies wird in Absatz 3 entsprechend § 3 Absatz 1 a.F. geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Kommunen und sonstigen Mitglieder in der Vereinbarung über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft auch die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, die Geschäftsordnung und die Deckung des Finanzbedarfs bestimmen sollen. Die Regelung des Satz 1 verpflichtet die Kommunen, jedoch führt das Fehlen der entsprechenden Regelungen in dem Vertrag nicht zu seiner Unwirksamkeit.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der vereinbarten Zusammenarbeit, der an die vorgesehene Schriftform anknüpft. Der Vertrag über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten unterzeichnet ist. Die (Außen-)Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Vereinbarung bestimmt sich für die Gemeinden nach § 57 BbgKVerf. Die interne Organzuständigkeit für die Entscheidung über die Bildung, Auflösung oder Änderung einer Arbeitsgemeinschaft liegt bei der Hauptverwaltungsbeamtin oder beim Hauptverwaltungsbeamten, wenn sich die Arbeitsgemeinschaft mit Angelegenheiten befasst, die diesem Gemeindeorgan zugewiesen sind, insbesondere Geschäften der laufenden Verwaltung oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, im Übrigen beim Hauptausschuss nach § 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf oder der Gemeindevertretung nach § 28 Absatz 3 BbgKVerf.

Zu Teil 3 (Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

Teil 3 entspricht den bisherigen Regelungen der §§ 23 und 24 im Vierten Teil des GKG a.F.

Zu § 5 (Mandatierende und delegierende Vereinbarung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Kommunen in der Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammenarbeiten können. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, in dem Kommunen eine kommunale Zusammenarbeit vereinbaren und dazu eine am Vertrag beteiligte Kommune mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen oder Aufgaben auf eine am Vertrag beteiligte Kommune übertragen. Dies kann ein zweiseitiger oder ein mehrseitiger Vertrag sein.

Voraussetzung ist nicht mehr, dass die Aufgabe allen Kommunen obliegt (bisher § 1 Absatz 1 Satz 1 GKG), jedoch muss die beauftragende oder übertragende Kommune zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügungsbefugt sein. Entsprechend der Legaldefinition in Absatz 1 Satz 1 wird zwischen der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unterschieden. Die Unterscheidung folgt der in § 3 vorangestellten Grundsystematik der Mandatierung und der Delegation und deren Rechtsfolgen. Die Rechtsfolgen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben sich daher auch aus § 3 Absatz 2 und 3.

Durch die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung können Kommunen andere kommunale Körperschaften oder Anstalten mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung

mit der Durchführung der Aufgabe erfolgt ohne Zuständigkeitswechsel. Bei unveränderter Trägerschaft bleibt die Verantwortung für die Aufgabe nach außen bei der beauftragenden Kommune, lediglich die (interne) Durchführung übernimmt die beauftragte Kommune. Die mit der Erfüllung verbundenen Rechte und Pflichten verbleiben bei der beauftragenden Kommune (§ 3 Absatz 2 Satz 1); die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis kann nicht vereinbart werden. Die beauftragende Kommune hat das Recht zu fachlichen Weisungen (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Der Begriff der „Durchführung von Aufgaben“ ist weit zu verstehen.

Durch eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung können Kommunen einzelne Aufgaben auf eine andere kommunale Körperschaft oder Anstalt übertragen. Mit der Aufgabenübertragung gehen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 die Rechte und Pflichten auf den neuen Träger der Aufgabe über. Es handelt sich um einen echten Zuständigkeitswechsel, der auch nach außen beispielsweise durch einen anderen Briefkopf deutlich wird.

Die Form der kommunalen Zusammenarbeit in der Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß dem Wortlaut des § 5 Absatz 1 Satz 1 auf „einzelne“ Aufgaben beschränkt. Damit wird wie auch nach bisherigem Recht klargestellt, dass sich der Umfang der Aufgabenübertragung und der Beauftragung am Demokratieprinzip und der aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG abzuleitenden Pflicht zur gemeindlichen Wahrung und Sicherung des eigenen Aufgabenbestandes zu orientieren hat. Danach ist eine vollständige Wegdelegation aller Aufgaben (insbesondere einer Gebietskörperschaft) unzulässig. Die Grenze zur Unzulässigkeit hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, etwa davon, ob es sich um Delegationen oder lediglich um Mandatierungen handelt, von den vereinbarten Mitwirkungsrechten (§ 7 Absatz 3), vom Umfang der verbleibenden Aufgaben oder der Art des Verwaltungsträgers (Gebietskörperschaft, Bundkörperschaft, Anstalt).

Dass sich die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch lediglich auf Teilaufgaben oder Teilgebiete erstrecken können, ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 1 Satz 2 schränkt die kommunale Zusammenarbeit in der Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für Anstalten und Zweckverbände ein, da diesen anders als den Gebietskörperschaften und Ämtern keine originär eigenen Zuständigkeiten durch Gesetz zugeordnet sind. Satz 2 regelt, dass Anstalten und Zweckverbände öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Satz 1 nur abschließen dürfen, wenn ihnen die durchzuführende Aufgabe oder die zu übernehmende Aufgabe als Aufgabe gemäß der Anstalts- oder Verbandssatzung obliegt. Ein Zweckverband kann also sowohl von Mitgliedskommunen als auch von anderen Kommunen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Durchführung von einzelnen Aufgaben beauftragt werden oder ihm können Aufgaben übertragen werden, sofern diese Aufgaben ihm grundsätzlich laut Satzung obliegen. Dies gilt ebenso für kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten. Dabei ist zu beachten, dass der Anstalt oder dem Zweckverband die entsprechende Aufgabe ggf. bereits dadurch obliegt, dass diese als Annex zur Hauptaufgabe anzusehen sind. Welche Annex Tätigkeiten (wie zum Beispiel die Abgabenerhebung) von der Verbands- oder Anstaltssatzungen umfasst sind, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass eine wechselseitige Mandatierung zulässig ist. Unter der wechselseitigen Mandatierung ist zu verstehen, dass einerseits eine Kommune eine andere Kommune mit der Durchführung ihrer Aufgabe beauftragt, wobei sie sich zugleich selbst die Durchführungsbefugnis vorbehält, und andererseits die andere Kommune ihrerseits erstere Kommune mit der Durchführung ihrer Aufgabe beauftragt, während sie sich selbst die Durchführungsbefugnis vorbehält. Im Ergebnis dürfen beide Kommunen die Aufgabe in beiden Hoheitsgebieten durchführen. In Fällen mehrseitiger mandatierender Vereinbarungen ist es grundsätzlich zulässig, dass mehrere Kommunen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt werden.

Die Regelung in § 5 Absatz 2 beschränkt sich auf mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und regelt daher im Umkehrschluss zugleich, dass eine Kommune, die ihre Aufgabe auf eine andere Kommune delegiert, sich keine Durchführungsbefugnis vorbehalten kann. Dies folgt bereits daraus, dass die vollständige Übertragung der Aufgabenträgerschaft stets zur Folge hat, dass die Aufgaben abgebende Kommune die Berechtigung zur Durchführung der Aufgabe verliert. Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung kommt daher als Kooperationsform nicht für den Fall in Frage, dass zwei Gemeinden alle Anträge aus beiden Gemeindegebieten – unabhängig vom Wohnort des Antragstellers – jeweils unter ihrem eigenen Briefkopf erledigen wollen. Dieses Ergebnis ist auch nicht über eine wechselseitige Mandatierung nach § 5 Absatz 2 zu erzielen, denn mithilfe einer wechselseitigen Mandatierung können alle mandatierten Gemeinden alle Anträge unabhängig vom Wohnort des Antragstellers (innerhalb des Kooperationsgebietes) bearbeiten und einen Verwaltungsakt zwar eigenständig, aber stets nur im oder unter dem Namen des Aufgabenträgers erlassen. Der Verwaltungsakt ist also auch bei der wechselseitigen Mandatierung durch den Mandatar stets unter dem Briefkopf der nach außen zuständigen Kommune zu erlassen.

Zu § 6 (Beteiligte)

Zu Absatz 1

Kommunen, die an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt sein können, sind nach § 1 Absatz 3 die Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten. Künftig sollen sich an einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich auch andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen können. Die Beteiligung soll jedoch nur soweit zulässig sein, wie dies auch den originären Aufgabenträgern möglich ist. § 6 regelt daher, dass sich auch weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts an der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligen können, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegen stehen und die Kommunen solche Personen beteiligen dürften, wenn sie die Aufgabe selbst erfüllten. Damit können sich also auch zum Beispiel der Bund und das Land, eine kommunale oder sonstige Stiftung, eine GmbH oder eine AG oder ein rechtsfähiger Verein beteiligen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Kommunen beteiligt sind und mindestens eine Kommune eine andere Kommune mit der Durchführung einer Aufgabe beauftragt. Der Abschluss einer mandatierenden Vereinbarung oder deren Fortgeltung zwischen einer Kommune und einem Beteiligten nach § 6 ist also nicht möglich.

§ 6 eröffnet den Personen die gleichen Beteiligungsrechte wie den Kommunen. Die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen an der Vereinbarung Beteiligten mit der Durchführung ihrer Aufgabe beauftragen oder einen Auftrag eines anderen Beteiligten zur Durchführung der Aufgabe übernehmen.

Voraussetzung der Beteiligung ist, dass der Beteiligung oder der Beauftragung nicht Rechtsvorschriften, beispielsweise aus dem Regelungsbereich der durchzuführenden Aufgabe, entgegenstehen und sie nicht über das hinausgeht, was der Kommune als ursprünglicher Aufgabenträgerin möglich ist. Ist also für die Mandatierung eine besondere Rechtsgrundlage erforderlich, ist eine Beteiligung nur möglich, wenn und soweit diese Rechtsgrundlage (wie zum Beispiel § 12e des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg) die Mandatierung zulässt

Die Beteiligung der nichtkommunalen Personen nach § 6 ist auf die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschränkt, da eine Aufgabenübertragung auf Private einer Beleihung gleichkäme und eine Aufgabenübertragung auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund des kommunalen Bezugs der Aufgaben keine Regelung im Rahmen des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit finden kann.

Zu Absatz 2²

Absatz 2 ermöglicht es den Kommunen, auch mit dem Land Berlin oder den vom Land Berlin errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere den rechtsfähigen Anstalten nach dem Berliner Betriebe-Gesetz (Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Berliner Verkehrsbetriebe und Berliner Wasserbetriebe), mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Für diese Vereinbarungen gelten die Vorschriften des GKGBbg für mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Kommunen entsprechend. Insoweit ist eine Beauftragung zur Aufgabendurchführung sowohl für alle Selbstverwaltungsaufgaben als auch für die den Kommunen obliegenden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten (§ 1 Absatz 1 GKGBbg) zulässig.

Zu § 7 (Inhalt der Vereinbarung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert den Grundsatz, dass die einzelnen Aufgaben, die übertragen werden sollen oder mit deren Durchführung eine andere Kommune beauftragt werden soll, in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinreichend konkret zu bestimmen sind. Dies gilt insbesondere für die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, da im Falle eines Zuständigkeitswechsels für die Betroffenen eindeutig erkennbar sein muss, wer der verantwortliche Verwaltungsträger ist. Dies gilt ebenso für Teilaufgaben oder örtlich beschränkte Aufgaben.

Zu Absatz 2

² Absatz 2 wurde eingefügt aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Inneres (LT-Drs 5/9169). Die abgedruckte Begründung basiert auf dem zugrundeliegenden Antrag der Fraktionen von SPD und DIE LINKE.

Absatz 2 weist ausdrücklich auf die nach § 3 Absatz 3 Satz 2 bestehende Möglichkeit hin, in der delegierenden Vereinbarung vorzusehen, dass die übertragende Kommune weiterhin für den Erlass von Satzungen und Verordnungen zuständig bleibt (siehe auch die Begründung zu dieser Vorschrift). Die Vertretungskörperschaft, die über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 BbgKVerf zu beschließen hat, kann also entscheiden, ob sie ihr Recht als Satzungsgeberin delegiert und die Satzungs- und Verordnungshoheit auf eine andere Vertretungskörperschaft übergehen soll. Für den Verbleib der Rechtsetzungsbefugnis bei der übertragenden Kommune spricht deren unmittelbare demokratische Legitimation, für den Übergang der Befugnisse auf den neuen Aufgabenträger sprechen Effizienzgesichtspunkte. In Verbindung mit § 7 Absatz 3 kann sich jedoch die Vertretungskörperschaft auch beim Erlass von Satzungen Mitwirkungsrechte vorbehalten, so dass dem Legitimationsgedanken Rechnung getragen werden kann. Der Übergang der Rechtsetzungsbefugnis auf die die Aufgabe übernehmende Kommune ermöglicht im Ergebnis die Schaffung einheitlichen Satzungsrechts für ein größeres Aufgabengebiet. Zum Fall einer unwirksamen Regelung über den Verbleib des Satzungsrechts siehe § 46 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt entsprechend § 23 Absatz 3 a.F., dass sich die mandatierende oder delegierende Kommune in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitwirkungsrechte vorbehalten kann. Dies sichert die Interessen der beauftragenden oder übertragenden Kommune, etwa der Vertretungskörperschaft in Bezug auf den Erlass von Satzungen. Klassische Mitwirkungsinstrumente sind das Benehmen oder Einvernehmen der beauftragenden oder übertragenden Kommune. Insbesondere die Kommune, die die Satzungs- oder Verordnungsbefugnis abgibt, kann sich in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zustimmung zum Satzungs- oder Verordnungsentwurf vorbehalten. Zulässig ist auch die Einrichtung und Beteiligung von nicht beschließenden Beiräten. Zu beachten ist dabei, dass diesen Beiräten keine Entscheidungsrechte zustehen dürfen, denn für die Ausübung der Mitwirkungsrechte und entsprechenden Entscheidungen sind die nach der Kommunalverfassung zu bestimmenden Verwaltungsorgane der Kommune zuständig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Kostenregelung enthalten sein soll. Anders als bisher (§ 23 Absatz 4 a.F.) wird auf weitere gesetzliche Vorgaben verzichtet. Wie die Kostenregelung auszugestaltet ist, gibt der Gesetzgeber in Zukunft also nicht mehr vor. Die Kostenregelung kann beispielsweise eine pauschale Erstattung des Aufwandes, eine Erstattung in Höhe der Gebühren- und Beitragsansprüche oder lediglich die Pflicht zur Kostenerstattung vorsehen oder auch bestimmen, dass eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Ob der durch die Erfüllung der Aufgabe entstehende Aufwand gedeckt wird oder anderweitig ein Ausgleich stattfindet, bleibt den Vertragspartnern überlassen. Fehlt eine Kostenregelung und liegt kein Ausnahmefall vor, kann dies von der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Die Wirksamkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die gegen § 7 Absatz 4 verstößt, richtet sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Vertragsrechts.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass öffentlich-rechtliche Vereinbarungen befristet sein können. Mit Ablauf der Frist tritt die hierfür in der Vereinbarung vorgesehene Rechtsfolge ein, ohne dass es einer Änderung der Aufhebung der Vereinbarung bedarf. Insbesondere bei delegierenden Vereinbarungen muss deshalb eine Befristung genau bestimmt sein, damit alle Betroffenen jederzeit eindeutig erkennen können, welche Kommune für die Aufgabe zuständig ist.

Absatz 5 Satz 2 sieht für unbefristete oder auf mehr als 20 Jahre geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vor, dass als unabdingbarer Inhalt in der Vereinbarung zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen sie durch einen einzelnen Beteiligten gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgelöst werden kann. Grundsätzlich können die Beteiligten in allen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Regelungen über das Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen aufnehmen oder von einer entsprechenden Regelung absehen. Unabhängig von den vertraglich vereinbarten Kündigungs- und Auflösungsregelungen gelten die Regelungen des öffentlichen Vertragsrechts und damit das Recht des § 60 VwVfG.

Von diesem Grundsatz der Freiwilligkeit von Kündigungs- und Auflösungsregelungen weicht Absatz 5 Satz 2 für unbefristete und über mehr als 20 Jahre geschlossene Vereinbarungen ab. Kündigungs- oder Auflösungsregelung stehen dabei nicht alternativ nebeneinander, sondern beschreiben ein Stufenverhältnis. Während die einseitige Kündigung lediglich einer Willenserklärung bedarf, die je nach geregelter Folge zum Ausscheiden aus dem Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages führt, kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch geregelt sein, dass diese ausschließlich durch übereinstimmende Willenserklärung aller Vertragspartner aufgelöst werden kann und Kündigungen ausgeschlossen sind. Die Auflösung ist ein mehrseitiger Vertrag zur Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zwischen den beiden Polen – einerseits dem voraussetzungslos gewährten Recht zur Kündigung für jeden Vertragspartner und andererseits dem Einstimmigkeitsprinzip für die Auflösung – sind verschiedene Stufen möglicher Regelungen denkbar. Es können sowohl die Voraussetzungen für die Kündigung als auch die Rechtsfolgen einer Kündigung (zum Beispiel Ausscheiden aus dem Vertrag erst nach einer Frist von zwei Jahren) geregelt werden. Fehlt die erforderliche Regelung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, gilt § 46 Absatz 2.

Scheidet ein Vertragsbeteiligter durch Kündigung oder auf andere Weise aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus, bleibt eine mehrseitige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wirksam, sofern zwischen den Beteiligten nichts Abweichendes geregelt ist und noch mindestens zwei Kommunen beteiligt sind. Dies gilt auch für Teilkündigungen (zum Beispiel wenn ein Beteiligter nur für einen Teil der Aufgaben aus der Vereinbarung ausscheidet). Sind nur zwei Kommunen beteiligt, führt das Ausscheiden einer Kommune durch Kündigung oder auf andere Weise zur Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Die Rechtsfolgen einer Auflösung oder Kündigung (bei weiterbestehender Vereinbarung) richten sich nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Regelungen (zum Beispiel Vertragsanpassung nach Wegfall der Geschäftsgrundlage).

Zu § 8 (Öffentliche Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind öffentlich bekannt zu machen. Anders als bisher sollen die Kommunen zukünftig ihre öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in ihren Veröffentlichungsblättern bekannt machen. Nach bisherigem Recht mussten eine Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Aufsicht und ein Hinweis auf diese Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinden erfolgen. Die neue Regelung reduziert also die Bekanntmachungspflichten und berücksichtigt den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen. Die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung trifft alle an einer Vereinbarung beteiligten Kommunen. Sie gilt auch für die Änderung, Kündigung oder Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (siehe auch die Übergangsregelung in § 45 Absatz 3). Unter Änderungen sind auch deklaratorische Änderungen zu verstehen, durch die – etwa aufgrund einer Befristung oder (Teil-)Kündigung - bereits eingetretene Rechtsfolgen nachgezeichnet werden. Als Aufhebung gilt auch eine Beendigung der Vereinbarung bei Wegfall von Beteiligten oder bei Eintritt einer vereinbarten Befristung, soweit nur ein kommunaler Beteiligter verbleibt. Als Kündigung ist nicht nur die vollständige Beendigung der Vereinbarung durch einen Beteiligten zu verstehen, sondern auch Beendigungserklärungen, die sich auf einen sachlich oder örtlich begrenzten Aufgabenbereich beziehen. Erfolgt eine Kündigung, ist die Kündigung (also die Tatsache, dass eine bestimmte Kommune zu einem bestimmten Datum die Kündigung der Vereinbarung erklärt hat) öffentlich bekannt zu machen.

Besteht eine Genehmigungspflicht, dürfen die beteiligten Kommunen die öffentliche Bekanntmachung erst nach Erteilung der Genehmigung vornehmen.

Als Ausnahme vom Publizitätsgebot regelt Satz 3, dass die Bekanntmachungspflicht für die Änderung mandatierender Vereinbarungen entfällt, es sei denn, es wird der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der Aufgaben geändert. Mandatierende Vereinbarungen bedürfen also nur der öffentlichen Bekanntmachung bei ihrem Abschluss oder ihrer Aufhebung sowie bei der Änderung des Aufgabenbestandes oder der Beteiligten.

Zu Absatz 2³

Die Regelung des Absatzes 2 sieht vor, dass eine Kommune, die einer anderen Kommune eine Aufgabe übertragen hat, in ihrem Amtsblatt auf entsprechende Satzungs- oder Verordnungsbekanntmachung der aufgabenübernehmenden Kommune hinweist. Die Regelung ist eine bloße Ordnungsvorschrift. Sie zeichnet die Verfahrensweise für Hinweise auf Veröffentlichungen von Verbandssatzungen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in § 14 Abs. 1 Satz 3 GKGBbg nach. Der Hinweis der aufgabenabgebenden Kommune in ihrem Amtsblatt auf die Veröffentlichung einer Satzung oder Verordnung der aufgabenübernehmenden Kommune ist insoweit nur deklaratorisch und dient lediglich der erleichterten Informationsmöglichkeit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wirksamkeit der Satzung oder Verordnung wird so in Anwendung von § 12 Absatz 1 GKGBbg i.V.m. § 3 Absatz 5 BbgKVerf allein durch die ordnungsgemäße Bekanntmachung im Amtsblatt der aufgabenübernehmenden Kommune bewirkt.

³ Absatz 2 wurde aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Inneres neu gefasst. Die abgedruckte Begründung gibt den zugrundeliegenden Begründungstext des Änderungsantrages der Fraktionen von SPD und DIE LINKE wieder.

Zu § 9 (Wirksamwerden)

§ 9 regelt den Zeitpunkt, zu dem eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wirksam wird. Grundsätzlich werden öffentlich-rechtliche Verträge mit ihrem Abschluss wirksam. Gemäß § 111 Absatz 1 BbgKVerf werden genehmigungspflichtige Maßnahmen erst mit Genehmigung wirksam. Da im Vergleich zum bisherigen Recht jedoch nicht mehr alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und ihre Änderungen genehmigungspflichtig sind, ist nunmehr zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Vereinbarungen zu unterscheiden. Da delegierende Vereinbarungen die Zuständigkeiten nach außen ändern, ist zudem zwischen delegierenden und mandatierenden Vereinbarungen zu unterscheiden.

Zu Absatz 1

Mandatierende Vereinbarungen sind genehmigungsfrei und werden gemäß Absatz 1 mit ihrem Abschluss wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist. Abgeschlossen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, wenn sie von allen Vertragspartnern unterzeichnet ist. Anders als bei Satzungen, Verordnungen (§ 3 BbgKVerf) und delegierenden Vereinbarungen ist die öffentliche Bekanntmachung für mandatierende Vereinbarungen keine Wirksamkeitsvoraussetzung, da mit der Beauftragung einer anderen Kommune lediglich eine Regelung ohne Außenwirkung getroffen wird. Daher kann - entsprechend dem Wortlaut „anderer“ Zeitpunkt - eine mandatierende Vereinbarung auch rückwirkend wirksam werden. Für die Änderung und Aufhebung von mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gilt Absatz 1 gemäß Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Wirksamkeit der delegierenden Vereinbarung stellt gemäß Absatz 2 auf die Bekanntmachung im gesamten Regelungsgebiet ab. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 8 Absatz 1 ist aufgrund der Außenwirkung der Vereinbarung also Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Vereinbarung ist in allen beteiligten Kommunen bekannt zu machen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirksamkeit ist – sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist – der Tag nach der letzten Bekanntmachung. Im Interesse einer praktikablen späteren Rechtsanwendung empfiehlt es sich daher, in der Vereinbarung stets einen Zeitpunkt für das Wirksamwerden zu regeln.

Satz 2 wurde aufgenommen, da nicht alle delegierenden Vereinbarungen genehmigungspflichtig sind, vgl. § 41 Absatz 3. Für genehmigungspflichtige Vereinbarungen gelten Satz 1 und 2 kumulativ, mit der Folge, dass genehmigungspflichtige Vereinbarungen, die irrtümlich bereits bekannt gemacht wurden, obwohl die Genehmigung noch nicht vorliegt, (schwebend) unwirksam sind. Dies folgt zwar bereits aus § 111 Absatz 1 BbgKVerf. Jedoch stellt Absatz 2 Satz 2 darüber hinaus durch den Begriff „Wirksamkeit der Genehmigung“ klar, dass die nachträglich erteilte Genehmigung auf einen früheren Zeitpunkt (der aber nicht vor dem Zeitpunkt nach Absatz 2 Satz 1 liegen darf) zurückwirken kann, sofern die Aufsichtsbehörde ihrer Genehmigung rückwirkende Wirksamkeit beimisst.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 gelten die Regelungen über die Wirksamkeit auch für die Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass diese selbst öffentlich-rechtliche Vereinbarungen darstellen. Darüber hinaus wird geregelt, wann die Kündigung einer

delegierenden Vereinbarung wirksam wird, denn eine Kündigung, die zur Beendigung des Vertrages führt, kann nicht anders behandelt werden als ein Aufhebungsvertrag. Gemäß § 8 Absatz 1 ist jede Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bekannt zu machen. Die Kündigung mandatierender Vereinbarungen wird entsprechend den Kündigungsregelungen in der Vereinbarung wirksam. Für die Wirksamkeit der Kündigung delegierender Vereinbarungen regelt § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, dass die Kündigung nicht vor ihrer Bekanntmachung wirksam werden kann. Genehmigungspflichtige (Teil)Kündigungen werden frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung wirksam. Nicht maßgeblich ist der Zeitpunkt einer durch die Beteiligten vorgenommenen Anpassung der Vereinbarung.

Zu Teil 4 (Der Zweckverband)

Der Teil 4 zum Zweckverbandsrecht wurde umfassend redaktionell überarbeitet. Die einzelnen Vorschriften wurden nach Sinnzusammenhängen neu geordnet und wo erforderlich klarer gefasst, so dass Auffinden und Anwenden der relevanten Normen erleichtert werden. Regelungen, die im Zusammenhang mit kommunalaufsichtlichen Maßnahmen stehen (insbesondere die Regelungen zum Pflichtverband), sind nunmehr im Teil 6 zusammengefasst. Soweit die Vorschriften der Kommunalverfassung auch auf den Zweckverband anzuwenden sind, wurde auf Doppelregelungen verzichtet; ebenso wurde soweit wie möglich auf abweichende Sonderregelungen verzichtet. Inhaltliche Änderungen wurden vorgenommen, wo das bisherige Recht unnötige Standards vorgab (etwa für die Person des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin oder für die Stellvertretung) oder wo Lücken zu Problemen bei der Rechtsanwendung führten (etwa bei der Stimmabgabe bei Wahlen).

Zu Abschnitt 1 (Grundlagen des Zweckverbandes)

Zu § 10 (Wesen und Rechtsnatur des Zweckverbandes)

§ 10 fasst § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 und § 5 Absatz 1 GKG a.F. in einer Vorschrift zusammen.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit in einem Zweckverband nicht nur zum Zwecke der Aufgabenübertragung (Delegation) erfolgen kann, sondern auch zur Beauftragung des Zweckverbandes mit der Durchführung einzelner Aufgaben (Mandatierung). Die Zulässigkeit der Zweckverbandsbildung erstreckt sich auf alle Kommunen im Sinne dieses Gesetzes, d. h. neben Gemeinden und Landkreisen auch auf Ämter, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten (siehe § 1 Absatz 3). Zum Zusammenschluss von bestehenden Zweckverbänden vergleiche § 35.

Die Formulierung „einzelne Aufgaben“ verweist darauf, dass die vom Zweckverband zu erfüllenden Aufgaben genau zu beschreiben sind und dass die kooperierenden Kommunen durch Bildung eines Zweckverbandes den eigenen Aufgabenbestand nicht aushöhlen dürfen. Die Verwendung der Pluralform zeigt, dass der Zweckverband auch mehrere, ggf. verschiedenartige Aufgaben erfüllen kann. Es kann sich um einzelne Sachaufgaben, aber auch um Querschnittsaufgaben handeln.

Zu § 11 (Mitgliedschaft im Zweckverband)

Absatz 1 entspricht § 4 Absatz 2 a.F. Der Begriff der Körperschaften wurde ersetzt durch den Begriff der kommunalen Mitglieder, da auch kommunale Anstalten erfasst werden sollen. Die in § 4 Absatz 3 a.F. enthaltene besondere Genehmigungspflicht durch das Ministerium des Innern konnte entfallen. Für die Zusammenarbeit in einem Zweckverband über die Ländergrenzen hinaus gelten die staatsvertraglichen Regelungen, auf die in § 1 Absatz 4 verwiesen wird.

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen § 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 a.F.

Absatz 3 stellt klar, dass eine zeitlich befristete Mitgliedschaft zulässig ist. Dies kann sinnvoll sein, um einen Beitritt zum Zweckverband zur Erprobung zu erleichtern oder um die Zusammenarbeit in einem Zweckverband als solche zunächst zu erproben. Die Möglichkeit eines Austrittes oder einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Zu § 12 (Anwendung von Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 entspricht § 8 Absatz 1 a.F. Es wird klargestellt, dass sich der Verweis auf die Regelungen der Kommunalverfassung für kreisangehörige amtsfreie Gemeinden bezieht. Darüber hinaus wurde in der Entsprechensregelung des Satzes 3 ergänzt, dass an die Stelle der Fraktionen die Verbandsmitglieder treten. Dies ist vor allem erforderlich, um Regelungslücken zu schließen, die nach bisherigem Recht für die Verfahren bestehen, die vom Verhältnis der Größe der Fraktionen zueinander abhängen. So war nach bisherigem Recht unklar, wie beispielsweise die Besetzung des Aufsichtsrates eines von einem Zweckverband mitgetragenen kommunalen Unternehmens gemäß § 97 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf erfolgt. Da die Verbandsversammlung keine Fraktionen kennt, ist es sachgerecht, stattdessen auf die Verbandsmitglieder abzustellen. Dementsprechend werden Gremien nach § 41 BbgKVerf gemäß dem Stimmenverhältnis der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zueinander besetzt.

Zudem wurde mit Satz 4 ergänzt, dass die Zweckverbände nicht wie die amtsfreien Gemeinden die Pflicht haben, ein Dienstsiegel zu führen, dass aber die Möglichkeit zur Dienstsiegelführung besteht. Insbesondere für Zweckverbände, denen keine außenwirksamen Sachaufgaben übertragen wurden, ist ein Dienstsiegel nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt den Anwendungsbereich der kommunalrechtlichen Regelungen auf untergesetzliche Rechtsverordnungen. Diese Vorschrift entspricht den §§ 131 Absatz 2 und 140 Absatz 2 BbgKVerf für die Landkreise und Ämter. So gelten beispielsweise die Bekanntmachungsverordnung, die Genehmigungsfreistellungsverordnung oder die kommunale Haushalts- und Kassenverordnung auch für die Zweckverbände.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 5 Absatz 2 a.F. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzliche Regelungen, die den Zweckverband nicht ausdrücklich erwähnen, sondern lediglich den Gemeindeverband als Sammelbegriff verwenden, ebenfalls anwendbar sind (siehe z. B. § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg). Satz 2 stellt klar, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), nicht besteht und auch nicht durch Satzungsrecht begründet werden kann. Das ergibt sich auch aus Artikel 3 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 6. Juli 1998 (GVBl. I Seite 162).

Entfallen konnten die Regelungen des bisherigen § 8 Absatz 2 und 3, der Sonderregelungen für kreisfreie Städte und Landkreise enthielt, da die Vorgaben der Kommunalverfassung inhaltlich angeglichen wurden. Ebenfalls entfallen konnte § 8 Absatz 4 a.F. zum Satzungs- und Verordnungsrecht, da diese Befugnisse nunmehr in § 3 Absatz 3 normiert sind.

Zu Abschnitt 2 (Bildung des Zweckverbandes)

Zu § 13 (Verbandssatzung)

§ 13 entspricht weitgehend dem § 9 a.F. (Inhalt der Verbandssatzung).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 fasst § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie § 7 a.F. (Verbandssatzung) in einem Satz zusammen. Absatz 1 Satz 2 stellt im Vergleich zur entsprechenden Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 2 a.F. klar, dass bei Kreisgrenzen überschreitender Zusammenarbeit in einem Zweckverband alle betroffenen Landkreise zu unterrichten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 über den Mindestinhalt der Satzung entspricht § 13 Absatz 2 a.F. Enthält die Verbandssatzung nicht die erforderlichen Bestimmungen, gelten die Regelungsfiktionen nach § 47.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde durch das Wort „insbesondere“ klargestellt, dass der Katalog der möglichen Bestimmungen der Verbandssatzung nicht abschließend ist. Mit der Nennung der Regelungen zur ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin sowie zur Übernahme der Beschäftigten werden zwei Punkte aufgeführt, die bei der Bildung des Verbandes besonders berücksichtigt werden sollten. Die Vorschrift in Absatz 3 Nummer 2 zur Übernahme der Beschäftigten ersetzt zudem die Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 2 a.F. Absatz 3 Nummer 3 weist ergänzend auf die Möglichkeit hin, in der Verbandssatzung den Maßstab für die Konsolidierung nach § 83 BbgKVerf zu bestimmen. Nach § 83 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf werden die Jahresabschlüsse der Zweckverbände nach §§ 311 und 312 HGB konsolidiert. Zur Vermeidung von Bewertungsproblemen kann es sachgerecht sein, in der Verbandssatzung zu bestimmen, nach

welchem Maßstab die Mitgliedschaft im Zweckverband für die einzelnen kommunalen Verbandsmitglieder bei der Konsolidierung zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht den Zweckverbänden, in der Verbandssatzung Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung vorzusehen, die von der Bekanntmachungsverordnung abweichen. Dies ist erforderlich, da bislang unklar war, ob und inwieweit die Bekanntmachungsverordnung auf Zweckverbände Anwendung findet. Aufgrund des § 12 Absatz 2 ist die Anwendbarkeit nun klargestellt. Regelungen in den Verbandssatzungen, die von der Bekanntmachungsverordnung abweichen, sollen aber nach wie vor Gültigkeit behalten und auch künftig möglich sein. Dies ermöglicht es den Zweckverbänden unter anderem, auf ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt zu verzichten und die Bekanntmachung ihrer Satzungen beispielsweise in den amtlichen Bekanntmachungsblättern ihrer kommunalen Mitglieder vorzusehen. Es versteht sich, dass von Bekanntmachungsverordnung abweichende Regelungen der Verbandssatzung so auszugestaltet sind, dass die Betroffenen vom Inhalt der Bekanntmachung verlässlich Kenntnis erlangen können.

Absatz 4 Satz 2 stellt zudem klar, dass die kommunalverfassungsrechtliche Unbeachtlichkeitsregelung für Bekanntmachungsfehler auch für die Bekanntmachungsvorschriften in der Verbandssatzung gilt. Entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 BbgKVerf ist danach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Maßnahme des Zweckverbandes diesem gegenüber unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten.

Zu § 14 (Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung, Entstehung des Zweckverbandes)

§ 14 entspricht weitgehend § 11 a.F. Die Regelung stellt klar, dass im Falle der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde kein Veröffentlichungsblatt des Landes, sondern das Veröffentlichungsblatt des Landkreises für die Bekanntmachung zu verwenden ist. Nicht übernommen wurde die Pflicht, neben der Verbandssatzung auch eine Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 a.F.). Satz 1 letzter Halbsatz stellt zudem klar, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung auch eine Pflicht zum Hinweis auf eine aufsichtsrechtliche Genehmigung (vergleiche zum Beispiel § 1 Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung) nicht besteht.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Unbeachtlichkeitsregelungen der Kommunalverfassung für Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung kommunaler Satzungen auch für die Bekanntmachungen der Verbandssatzungen durch die Kommunalaufsichtsbehörden gelten.

Zu § 15 (Vereinbarung anderer Satzungen des Zweckverbandes)

Die Neuregelung erleichtert die Schaffung von Satzungsrecht bei der Bildung eines neuen Zweckverbands. Grundsätzlich geht mit einer Aufgabenübertragung auch das Recht des Satzungserlasses auf den Zweckverband über. Da dieser nach dem Zeitpunkt seiner Entstehung eine gewisse Zeit benötigt, um eigenes Satzungsrecht zu schaffen, können die verbandsangehörigen Kommunen zur Vermeidung einer satzungslosen Zeit gemeinsam mit der Verbandssatzung weitere Satzungen, beispielsweise eine Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang oder eine Abgabensatzung, vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften der beteiligten Kommunen (§ 28 Absatz 2 Nummern 9 und 24 BbgKVerf). Mit ihrer Wirksamkeit werden diese Satzungen zu Satzungen des Zweckverbandes. Der Zweckverband (und nicht die Verbandsmitglieder) kann die Satzungen ändern, ersetzen oder aufheben. Da Bekanntmachungsregelungen des Zweckverbandes vor seiner Bildung noch nicht bestehen, werden die Satzungen nach den Bestimmungen für die Verbandssatzung erstmalig öffentlich bekannt gemacht. Satz 5 stellt klar, dass die öffentliche Bekanntmachung von Änderungssatzungen nach den Vorschriften der Verbandssatzung und damit nicht nach § 14 Absatz 1 erfolgt.

Zu § 16 (Vermögensübertragung und Ausgleich)

§ 16 ergänzt die bisherige Regelung des § 12 a.F. um die Möglichkeit, im Rahmen der Zweckverbandsbildung durch schriftliche Vereinbarung auch die Übertragung von Vermögensgegenständen sowie von Forderungen und Verbindlichkeiten zu regeln. Dies kann insbesondere sinnvoll sein bei Zweckverbänden, denen Aufgaben der Verbandsmitglieder übertragen wurden. Zu übertragende Vermögensgegenstände können beispielsweise für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Grundstücke sein, aber auch Unternehmensanteile.

Absatz 2 entspricht § 12 Satz 2 a.F. Es steht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde, ob sie die beantragte Regelung vornimmt oder dies der eigenverantwortlichen Regelung durch die Beteiligten überlässt. Ergänzend ermöglicht Satz 2, dass die Kommunalaufsichtsbehörde für den Fall, dass sie mit den eigenen personellen Kapazitäten die anstehenden Fragen nicht bewältigen kann, auch Dritte hinzuziehen und die Kosten den Beteiligten auferlegen kann. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde durch Bescheid, also durch Verwaltungsakt, entscheidet.

Die hierzu ergänzend bestehende Regelung des § 6 Absatz 2 a.F. wurde nicht übernommen. Nach dieser Vorschrift bleiben bestehende Beteiligungen der Gemeinden an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, unberührt. Sofern der Zweckverband lediglich mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt wird, bedarf es einer gesonderten Regelung für diesen Grundsatz nicht. Wird hingegen eine Aufgabe in die Zuständigkeit des Zweckverbandes übertragen, so verlieren die übertragenden Verbandsmitglieder ihre eigene Zuständigkeit und Maßnahmen in diesem Aufgabengebiet sind nicht mehr zulässig. Entsprechende Übertragungen können nach § 16 n.F. durch Vereinbarung geregelt werden. Zu bestehenden Unternehmensbeteiligungen siehe auch die Übergangsregelung in § 45 Absatz 5.

Zu Abschnitt 3 (Innere Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes)

Zu § 17 (Organe)

Die Vorschrift entspricht § 14 a.F. Geändert wurde die Bezeichnung des Organs „Verbandsvorstand“. Die nunmehr verwendete Bezeichnung „Verbandsausschuss“ vermeidet eine mögliche Verwechslung mit dem Organ „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“.

Zur besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Regelungen wurde zudem die Bezeichnung des Organs der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers mit der geschlechtsneutralen Bezeichnung „Verbandsleitung“ gleichgesetzt. Die Bezeichnung „Verbandsvorstand“ für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher kam wegen der leichten Verwechselbarkeit mit der gleichnamigen früheren Bezeichnung des Verbandsausschusses nicht in Betracht. Der neue Begriff dient allein einer besseren Rechtssprache. Wie in § 21 Absatz 3 klargestellt wird, kann das Organ im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen. Daher müssen insoweit auch die Verbandssatzungen nicht geändert werden.

Zu § 18 (Zuständigkeiten der Verbandsversammlung)

§ 18 entspricht § 15 a.F. Der Katalog des § 15 Absatz 2 a.F. über die ausschließlichen Zuständigkeiten der Verbandsversammlung konnte entfallen. Zur Angleichung an die Vorgaben der Kommunalverfassung gilt der Katalog des § 28 Absatz 2 BbgKVerf. Auf diese Vorschrift wird in § 18 Satz 2 ausdrücklich hingewiesen. Ist ein Verbandsausschuss nach § 25 vorgesehen, können nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auch einzelne Angelegenheiten zur Erledigung auf den Verbandsausschuss durch Beschluss übertragen werden.

Zu § 19 (Mitgliedschaft und Stimmabgabe in der Verbandsversammlung)

§ 19 entspricht § 15 Absatz 2 bis 6 a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, dass das Verbandsmitglied eine einzige Person in die Verbandsversammlung entsendet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen für den Fall, dass ein Verbandsmitglied mehrere Personen in die Verbandsversammlung entsendet. Da die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung kein höchstpersönliches Mandat darstellt, sondern aus der Mitgliedschaft der Gemeinde oder des sonstigen kommunalen Mitgliedes im Zweckverband abgeleitet ist, erfolgt die Stimmabgabe wie auch nach bisherigem Recht einheitlich und - unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes – mit der dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden vollen Stimmenzahl, wie Satz 2 und 3 klarstellen. In Satz 3 wird zudem klargestellt, dass eine uneinheitliche Stimmabgabe ungültig ist. Die Sätze 4 und 5 enthalten Regelungen zur Stimmführerschaft für den Fall einer Weisung und einer geheimen Beschlussfassung, die im Interesse des Verbandsmitgliedes und des Zweckverbände die Einheitlichkeit der Stimmabgabe und damit deren Gültigkeit sicherstellen. Mit einer hinreichend bestimmten Weisung nach Absatz 7 kann die Vertretungskörperschaft den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes verbindlich vorgeben, wie diese in einer Angelegenheit in

der Verbandsversammlung die Stimmen des Verbandsmitgliedes abzugeben haben. Ob eine Weisung vorliegt oder nicht, kann die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht in allen Fällen feststellen. Daher sieht die Regelung des Satzes 4 eine Stimmführerschaft bei Weisungen nur dann vor, wenn die oder Hauptverwaltungsbeamte bzw. die betraute oder vertretende Person nach Absatz 3 das Bestehen einer Weisung vor der Beschlussfassung anzeigt. Satz 4 sieht eine Stimmführerschaft zudem für solche Angelegenheiten vor, bei denen eine geheime Beschlussfassung erforderlich ist, also insbesondere für Wahlen gemäß § 39 Absatz 1 Satz 5 BbgKVerf. Hier kann die Einheitlichkeit der Stimmabgabe nicht kontrolliert werden. Daher muss die Stimmabgabe durch eine Stimmführerin oder einen Stimmführer erfolgen.

Nach Satz 5 obliegt die Bestimmung der Stimmführerin oder des Stimmführers der Vertretungskörperschaft des kommunalen Verbandsmitgliedes. Diese kann die Stimmführerin oder den Stimmführer allgemein oder für den Einzelfall durch offenen Wahlbeschluss (siehe Absatz 7) bestimmen. Soweit die Vertretungskörperschaft von ihrem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, kann durch die in der Sitzung der Verbandsversammlung anwesenden Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe eine Stimmführerin oder ein Stimmführer informell bestimmt werden. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, ist der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. die betraute oder vertretende Person nach Absatz 3 Stimmführerin oder Stimmführer.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung über die Vertretung der kommunalen Mitglieder in der Verbandsversammlung. Im Vergleich zur bisherigen Fassung wurde die Regelung flexibler ausgestaltet. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin kann eine Person mit der Wahrnehmung der Vertretung der Mitgliedschaft dauerhaft betrauen. Für den Fall der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin besteht die Möglichkeit, von den allgemeinen Stellvertretungsregelungen abzuweichen. Dies ermöglicht insbesondere Bedienstete vorzusehen, die in der Kommune für die vom Zweckverband wahrgenommene Aufgabe zuständig sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die betraute Person verhindert ist. Darüber hinaus wurde in Satz 1 klargestellt, dass für die Vertretung von amtsangehörigen Gemeinden durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor das Verbot des In-sich-Geschäfts nach § 135 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf keine Anwendung findet. Das heißt, dass die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor alle amtsangehörigen Gemeinden des eigenen Amtes, die Mitglied in einem Zweckverband sind, in der Verbandsversammlung vertritt.

Zu Absatz 4

Sieht die Verbandssatzung vor, dass ein kommunales Mitglied durch mehr als eine Person in der Verbandsversammlung vertreten ist, so greift die Regelung des Absatzes 4. Ist ein weiteres Mitglied zu entsenden, so erfolgt dies nach § 40 BbgKVerf. Sind zwei oder mehrere weitere Mitglieder neben dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin zu entsenden, so richtet sich dies nach § 41 BbgKVerf. Eine Änderung der Bestellung der weiteren Mitglieder ist unter den Voraussetzungen des § 41 Absatz 6 und 7 BbgKVerf zulässig. Die Formulierung „für die Dauer ihrer Wahlperiode“ stellt – analog der ähnlichen Formulierung in § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf für die Hauptausschussmitglieder –

lediglich eine Verknüpfung des Beststellungszeitraumes mit der Wahlperiode der entsendenden Vertretungskörperschaft dar, verfolgt aber nicht den Zweck, Änderungen in der Bestellung während der Wahlperiode nicht mehr zuzulassen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen für nichtkommunale Verbandsmitglieder. Wie und für welche Dauer diese Verbandsmitglieder die Vertretungspersonen bestimmen, richtet sich nach dem für diese Verbandsmitglieder maßgeblichen Rechtsrahmen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung entsprechend § 15 Absatz 5 Satz 2 a.F.

Zu Absatz 7

Absatz 7 normiert das bislang in § 15 Absatz 4 letzter Satz vorgesehene Weisungsrecht. Ergänzt wurde, dass die Verbandsmitglieder den Vertretungspersonen auch Richtlinien, also abstrakt-generelle Weisungen, erteilen können. Zudem wurde klarstellend ergänzt, dass bei den kommunalen Mitgliedern die Vertretungskörperschaft für die Erteilung der Weisungen und Richtlinien zuständig ist. Die Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf die Verbandsversammlung. Ein Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Verbandsausschusses (§ 25) besteht nicht. In Ergänzung zur Regelung über die Stimmführerschaft im Falle von Weisungen nach Absatz 2 Satz 4 und 5 stellt Satz 2 klar, dass die Vertretungskörperschaft für Bestimmung einer Stimmführerin oder eines Stimmführers zuständig ist und die Bestimmung durch offenen Wahlbeschluss, also im Verfahren nach § 40 BbgKVerf – aber ohne geheime Stimmabgabe -, erfolgt. Die Bestimmung kann für einen konkreten geplanten Beschluss der Verbandsversammlung, für näher bestimmte Fallgruppen oder allgemein für alle Fälle von Weisungen und geheimen Stimmabgaben erfolgen.

Nicht übernommen wurde die Regelung des § 15 Absatz 5 a.F., wonach für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen war. Die jeweilige Vertretungskörperschaft soll in eigener Verantwortung bestimmen, ob die Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin sinnvoll ist. Ebenfalls entfallen ist die Regelung des § 15 Absatz 6 a.F. über den Vorsitz der Verbandsversammlung. Hier gilt die allgemeine Regelung des § 33 Absatz 2 BbgKVerf. Diese ermöglicht abweichend vom bisherigen Wortlaut auch die Wahl mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Zudem enthält diese kommunalverfassungsrechtliche Vorschrift Regelungen über die Reihenfolge der Stellvertretung und den Fall der Verhinderung.

Die bisher in § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 a.F. enthaltenen Regelungen zu Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Sitzungsgeld ergeben sich nunmehr aus § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 4 BbgKVerf.

Zu § 20 (Besondere Regelungen über Einberufung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung)

§ 20 enthält abweichende Bestimmungen zu den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen der Kommunalverfassung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine besondere Bestimmung zur Einberufung der Verbandsversammlung für den Fall eines neu gebildeten Verbandes, da eine entsprechende Regelung in der Kommunalverfassung nicht vorhanden ist. § 15 Absatz 7 a.F. sah hier noch eine Einberufung durch die Aufsichtsbehörde vor. Die Einberufung durch einen Hauptverwaltungsbeamten oder eine Hauptverwaltungsbeamtin eines kommunalen Mitgliedes entspricht jedoch besser dem Gedanken der kommunalen Eigenverantwortung.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 zur Beschlussfähigkeit stellt sicher, dass die kommunalen Mitglieder mindestens mit der Hälfte der Stimmen vertreten sind. Da Beschlüsse mehrheitlich zu fassen sind, können so die kommunalen Mitglieder eine Beschlussfassung durch die nichtkommunalen Mitglieder jederzeit verhindern.

Die übrigen Regelungen der Kommunalverfassung über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gelten entsprechend. Daher entfällt die bisherige Regelung, dass die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr einzuberufen ist. Sie wird ersetzt durch die Regelungen des § 34 BbgKVerf. Nach § 34 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf ist die Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Eine Einberufungspflicht besteht zudem entsprechend § 34 Absatz 2 BbgKVerf, wenn mindestens ein Fünftel der verfassungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung die Einberufung verlangt. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung oder alle Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.

Zu Absatz 3

Absatz enthält Sonderregelungen zu Mehrheitserfordernissen, die § 39 BbgKVerf insoweit ergänzen. Nach der § 39 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf sind abweichende Bestimmungen nur durch Gesetz oder – bei Angelegenheiten des Verfahrens – durch die Geschäftsordnung möglich. Daher wird mit Absatz 3 entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 15 Absatz 7 letzter Satz a.F.) ermöglicht, dass die Verbandssatzung zu einzelnen Beschlüssen der Verbandsversammlung andere Mehrheiten, Einstimmigkeit oder die Zustimmung bestimmter Verbandsmitglieder vorsieht. Um klarzustellen, wie ein in der Verbandssatzung normiertes Einstimmigkeitserfordernis zu verstehen ist, trifft Absatz 3 hierzu ergänzend zu § 39 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf eine Regelung.

Zu § 21 (Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher [Verbandsleitung])

Der § 16 a.F. wurde zur besseren Übersichtlichkeit in sechs Einzelschriften aufgeteilt. § 21 enthält allgemeine Regelungen für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher. Die §§ 22 und 23

enthalten Bestimmungen zum ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin bzw. zur hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher. § 24 schließlich regelt die Stellvertretung des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin. Die darüber hinaus in § 16 Absatz 7 a.F. geregelten Bestimmungen über Erklärungen des Zweckverbandes sind in § 26 n.F. normiert. Die Regelungen in § 16 Absatz 8 a.F. zur Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte finden sich in § 27 wieder.

Entfallen konnten die Regelungen in § 16 Absatz 6 a.F. zu den Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin. Denn gemäß § 12 Absatz 1 gelten für den Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin die Regelungen der Kommunalverfassung für die hauptamtlichen Bürgermeister oder die hauptamtliche Bürgermeisterin.

Zu Absatz 1

Wie in § 17 bereits aufgeführt, wird in Absatz 1 die Organbezeichnung „Verbandsleitung“ mit der Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ gleichgesetzt. Die nachfolgenden Vorschriften sprechen dann zur besseren Lesbarkeit der Normen durchgängig von der Verbandsleitung (siehe näher die Begründung zu § 17).

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin für die Dauer von acht Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Ergänzt wurde die Möglichkeit, dass die Verbandssatzung eine kürzere Wahlzeit vorsehen kann. Damit erhalten die Verbandsmitglieder einen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung der Wahlzeit der Verbandsleitung. Die Zulässigkeit der mehrmaligen Wiederwahl ist mangels entgegenstehender Regelungen selbstverständlich und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Erwähnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein kann. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist gemäß § 22 Absatz 1 der Regelfall. Die Verbandssatzung kann jedoch stattdessen eine hauptamtliche Verbandsleitung vorsehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass im Rechtsverkehr wie bisher die Bezeichnungen „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ verwendet werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist den Regelungen der Kommunalverfassung über die Abwahl der ebenfalls von den Vertretungskörperschaften gewählten Beigeordneten (§ 60 Absatz 3 BbgKVerf) sowie der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren (§ 138 Absatz 3 BbgKVerf) nachgebildet. Mit der Abwahl endet das Amt des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers bzw. der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin. Ist der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin hauptamtlich tätig, so ist zu unterscheiden zwischen der öffentlich-rechtlichen Rechtsposition einerseits und dem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag andererseits.

Mit der Abwahl endet die Stellung als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Der Arbeitsvertrag hingegen endet nach Maßgabe der zivilrechtlichen Vorgaben. Vorgaben zu Regelungen im Anstellungsvertrag über die Möglichkeit der Beendigung des Vertrages finden sich in § 23 Absatz 3.

Zu § 22 (Ehrenamtliche Verbandsleitung)

§ 22 fasst die Regelungen über den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher oder die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Verbandsleitung im Regelfall ehrenamtlich tätig ist. Eine hauptamtliche Tätigkeit muss in der Verbandssatzung vorgesehen sein.

Zu Absatz 2

Zum ehrenamtlichen Verbandsvorsteher oder zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin kann grundsätzlich jede Person gewählt werden. Eine Ausnahme ist lediglich in Absatz 2 für Zweckverbände, denen Aufgaben mit Anschluss- und Benutzungszwang übertragen worden sind, geregelt. In diesen Fällen sind typischerweise weitreichende Entscheidungen über Infrastrukturmaßnahmen zu treffen und die Refinanzierung der Ausgaben durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen (beispielsweise im Bereich der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung). Haben solche Zweckverbände keine hauptamtliche Verbandsleitung, soll die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher eine herausgehobene, hauptamtliche Stellung bei einem kommunalen Verbandsmitglied innehaben. Im Vergleich zu § 16 Absatz 5 a.F. wurde der Kreis der möglichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber erweitert. Neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten sollen auch Beigeordnete oder die allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten zum ehrenamtlichen Verbandsvorsteher oder zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin gewählt werden können. Dies ermöglicht Kommunen, die in mehreren Zweckverbänden mit Anschluss- und Benutzungszwang Mitglied sind, eine Arbeitsteilung. Darüber hinaus verbessert diese Regelung bei Zweckverbänden mit wenigen Mitgliedern die Möglichkeit, geeignete Personen für diese Aufgabe zu finden. Zudem wurde die Regelung in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Dadurch können in begründeten Einzelfällen auch andere Personen in dieses Amt gewählt werden. Solche Ausnahmefälle können beispielsweise vorliegen, wenn die im Normtext genannten Gemeindebediensteten bereits andere Funktionen im Zweckverband innehaben (Vorsitz der Verbandsversammlung) oder aus dienstlichen oder persönlichen Gründen die Verbandsleitung nicht übernehmen können. Denkbar ist auch, dass aus dem Kreise der Beschäftigten der kommunalen Mitglieder eine Person für dieses Amt besonders qualifiziert ist und daher gewählt wird.

Satz 2 stellt klar, dass bei Amtsverlust einer nach Satz 1 gewählten Person kein automatischer Verlust der Stellung als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher eintritt. Vielmehr ist eine Abwahl erforderlich ist, wenn eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter, eine

allgemeine Stellvertreterin oder ein allgemeiner Stellvertreter oder eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter zur Verbandsleitung gewählt worden ist und die Person ihr Amt, das Grundlage für die Wahl zur Verbandsleitung war, verliert und auch nicht stattdessen ein anderes Amt nach Satz 1 erhält. Keine Abwahlpflicht besteht beispielsweise, wenn eine Beigeordnete zur hauptamtlichen Bürgermeisterin ihrer Gemeinde gewählt wird, da sie zwar das Beigeordnetenamt verliert, aber ein anderes Amt nach Satz 1 erhält.

Eine grundsätzliche Abwahlpflicht besteht aber beispielsweise, wenn die Beigeordnete Bürgermeisterin einer Gemeinde wird, die nicht Verbandsmitglied ist. In den Fällen nach Satz 2 „soll“ die Person abgewählt werden. Die parallel zu Satz 1 geregelte Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Pflicht zur Abwahl besteht, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, etwa wenn die Person aus Altersgründen aus dem Hauptamt beim Verbandsmitglied ausscheidet, aber wegen besonderer Erfahrungen die ehrenamtliche Tätigkeit im Verband fortsetzen soll. Da die Abwahl grundsätzlich vorzunehmen ist, gelten die strengen Anforderungen nach § 21 Absatz 4 nicht. Das heißt, es genügt ein einfacher (nach § 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf grundsätzlich geheimer) Abwahlbeschluss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Personen nach Absatz 2 bei Zweckverbänden mit Anschluss- und Benutzungszwang zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Verbandsvorsteher oder Verbandsvorsteherin verpflichtet sind. Dies beseitigt eine Regelungslücke, die bislang zu Vollzugsproblemen geführt hat, wenn die gewählte Person die Wahl nicht angenommen hat und damit die Arbeitsfähigkeit des Zweckverbandes gefährdet war. Die Neuregelung gewährleistet, dass die Wahl zur damit bezweckten tatsächlichen Ausübung der Funktion der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers führt.

Aus Absatz 3 ergibt sich auch, dass über die genannten Personengruppen hinaus niemand zur Übernahme der ehrenamtlichen Funktion der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers verpflichtet ist. Dies wäre mit den herausgehobenen Aufgaben dieses Amtes nicht vereinbar. Klarstellend wurde ergänzt, dass im Falle der unbegründeten Weigerung der Übernahme der Tätigkeit die Vorschriften der Kommunalverfassung über das Ordnungsgeld entsprechend gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 a.F. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, gelten auch für Personen nach Absatz 2 die Regelungen über Nebentätigkeiten oder Dienstaufwandsentschädigungen nicht.

Zu § 23 (Hauptamtliche Verbandsleitung)

§ 23 entspricht § 16 Absatz 4 a.F. Entsprechend den Regelungen für die Beigeordneten bzw. Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren (§ 60 Absatz 2 Satz 2, § 138 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf) kann bei der Wiederwahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss von einer Ausschreibung abgesehen werden.

Zu § 24 (Stellvertretung der Verbandsleitung)

Die Vorschrift regelt die Stellvertretung des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin umfassender als § 16 a.F. Damit soll die dauerhafte Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes im Falle der Vakanz des Amtes oder der Verhinderung des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin gewährleistet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt entsprechend § 16 Absatz 3 a.F., dass die Stellvertretung ehrenamtlich ist und dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin von der Versammlung gewählt wird. Ergänzend zum bisherigen Recht soll es auch möglich sein, Personen nach § 22 Absatz 2 zu allgemeinen Stellvertreterinnen oder zu allgemeinen Stellvertretern zu wählen.

Zudem wird geregelt, dass auch weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden können. Für diesen Personenkreis, deren Wahlperiode und die Abwahl gelten keine besonderen Vorgaben. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass und wie viele weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Dies ist aber nicht obligatorisch. Bei einer fehlenden Verbandssatzungsregelung kann die Versammlung weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. Die Verbandssatzung oder die Versammlung kann auch die Wahlperiode festlegen. Für die Abwahl der weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt § 40 Absatz 5 BbgKVerf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die Anforderungen für Zweckverbände mit Anschluss- und Benutzungszwang auf die allgemeine Stellvertretung der Verbandsleitung. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Durch den Verweis auf § 23 Absatz 1 wird sichergestellt, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die ausreichenden Qualifikationen für dieses Amt besitzt. Ergänzend wird klargestellt, dass die Stellvertretung auch aus dem Kreis der Beschäftigten des Zweckverbandes gewählt werden kann. Entsprechend § 22 Absatz 2 handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, so dass im Ausnahmefall eine Besetzung mit einer anderen Person möglich ist. Für die Abwahl gelten die Vorschriften für die ehrenamtliche Verbandsleitung entsprechend (vgl. Begründung zu § 22 Absatz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 zur Verpflichtung der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht der Regelung für den Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin in § 22 Absatz 3. Umfasst von der Verpflichtung ist wegen der herausgehobener Stellung bei den Mitgliedskommunen nur der Personenkreis nach § 22 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Auffangregelung für den Fall, dass der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin sowie alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert sind bzw. diese Positionen vakant sind. Durch diese Regelung wird die Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes gesichert. In diesem Fall sind die Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamtinnen der kommunalen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters, also zunächst die lebensälteste Person,

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann eine andere Reihenfolge beschließen. Die Stellvertretung ergibt sich in diesen Fällen aus dem Gesetz. Einer Wahl bedarf es daher nicht. Da es sich um eine gesetzliche Stellvertretung handelt, steht diese Aufgabe nicht zur Disposition des betroffenen Hauptverwaltungsbeamten bzw. der betroffenen Hauptverwaltungsbeamtin. Gerade bei Zweckverbänden mit wenigen Mitgliedern oder hauptsächlich amtsangehörigen Gemeinden als Mitgliedern ist es denkbar, dass auch alle Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten nicht zur Verfügung stehen. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen Fall wird eine Vertretung aus der Gruppe ihrer allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter angeordnet. Welche Person aus dieser Gruppe die Vertretung übernehmen muss, bestimmt sich ebenfalls nach dem Lebensalter, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Satzung über die Aufwandsentschädigungen auch die Stellvertretung der Verbandsleitung einbeziehen kann.

Zu § 25 (Verbandsausschuss)

§ 25 entspricht der Regelung in § 16a a.F. zum Vorstand. Die Bezeichnung wurde geändert, um Verwechslungen mit dem Amt des Vorstandsvorstehers oder der Vorstandsvorsteherin zu vermeiden. Gestrichen wurde die Formulierung, dass die Mitglieder des Verbandsausschusses für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt werden, da die Mitgliedschaft der weiteren Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung typischerweise mit den allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen verknüpft ist, hiervon jedoch auch Ausnahmen denkbar sind. Für die Abwahl der weiteren Mitglieder im Verbandsausschuss gilt § 41 Absatz 6 und 7 BbgKVerf entsprechend. Eine Abwahl ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied des Verbandsausschusses nicht mehr in die Verbandsversammlung gewählt wird, da die Mitglieder des Verbandsausschusses aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt werden. Im Übrigen wurden lediglich die Vorgaben in § 16 Satz 1 a.F., wonach der Verbandsleitung der Vorsitz kraft Amtes zukommt, gestrichen. Über den Vorsitz soll der Zweckverband eigenverantwortlich entscheiden können. Sofern die Verbandssatzung dazu keine Regelung trifft, wählt der Verbandsausschuss die Vorsitzenden aus seiner Mitte. Im Übrigen gelten aufgrund des Verweises in § 12 Absatz 1 Satz 1 die Regelungen der Kommunalverfassung für die (beratenden) Ausschüsse entsprechend. Trifft der Verbandsausschuss eigene Entscheidungen für den Zweckverband durch Beschluss, so gelten dementsprechend die Regelungen des § 50 Absatz 4 BbgKVerf für den Hauptausschuss.

Zu § 26 (Besondere Regelungen zur Abgabe von Erklärungen)

§ 26 ergänzt die allgemeinen Regelungen des § 57 BbgKVerf.

Die Regelung des § 16 Absatz 7 a.F., wonach für die doppelte Unterschrift ein weiterer Personenkreis als nach der Regelung der Kommunalverfassung zulässig ist, wurde beibehalten, um keine höheren Standards zu setzen. Auch die Möglichkeit, durch Verbandssatzung zu bestimmen, dass die Unterschrift der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters genügt, wurde beibehalten.

Durch den Verweis auf § 57 BbgKVerf wird klargestellt, dass nicht jegliche Verpflichtungserklärung einer doppelten Unterschrift bedarf. Vielmehr gelten die in § 57 Absatz 3 und 4 BbgKVerf geregelten Ausnahmen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die eine für ein bestimmtes Geschäft oder ein Kreis von Geschäften ausdrücklich bevollmächtigte Person abschließt.

Zu § 27 (Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte)

Die Vorschrift stellt entsprechend § 16 Absatz 8 a.F. klar, dass die Verbandsmitglieder schon bei der Verbandsgründung in der Verbandssatzung vereinbaren können, dass die Kassengeschäfte und die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung durch ein kommunales Mitglied im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden. Eine solche Wahrnehmung der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte durch ein kommunales Verbandsmitglied kann zu einer effektiveren und wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung beitragen. Die Wahrnehmung kann für alle genannten Geschäfte vereinbart oder auf bestimmte Bereiche oder Arten von Kassen- und Verwaltungsgeschäften beschränkt werden. Die Möglichkeit, nach Gründung des Zweckverbandes die Kassengeschäfte nach § 81 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf bei Dritten besorgen zu lassen oder die Kassen- oder Verwaltungsgeschäfte durch spätere Änderung der Verbandssatzung (unter Zustimmung des betroffenen Mitglieds) oder durch Vertrag von einem geeigneten Verbandsmitglied oder (soweit zulässig) Dritten durchführen zu lassen, bleibt unberührt.

Zu § 28 (Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben)

Die Vorschrift ist § 18 Absatz 4 a.F. nachempfunden. Für Zweckverbände finden aufgrund des Verweises in § 12 Absatz 1 n.F. auch hinsichtlich der Haushaltswirtschaft und des Prüfungswesens die betreffenden Vorschriften der BbgKVerf entsprechend Anwendung. In der kommunalen Praxis besteht jedoch für Zweckverbände mit wirtschaftlichen Aufgabenstellungen (zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung) das Bedürfnis, die Wirtschaftsführung und auch das Prüfungswesen nach den speziell auf die Erfordernisse kommunaler Unternehmen ausgerichteten Regelungen für Eigenbetriebe zu gestalten. § 28 n.F. ermöglicht es daher weiterhin, für Zweckverbände, die überwiegend Aufgaben der wirtschaftlichen Betätigung nach § 91 BbgKVerf wahrnehmen, in der Verbandssatzung zu bestimmen, dass abweichend von § 12 Absatz 1 n.F. für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die entsprechenden für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen – insbesondere also die §§ 86 Absatz 2 und 106 BbgKVerf sowie die diese Rechtsvorschriften ausführenden Abschnitte 2 und 3 der Eigenbetriebsverordnung – sinngemäß zur Anwendung kommen. Unberührt bleiben die Vorschriften über die örtliche Prüfung in § 102 BbgKVerf, mit Ausnahme des § 102 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (an dessen Stelle § 106 BbgKVerf tritt).

Satz 2 ermöglicht es erstmals, zur Konzentration der Prüfungszuständigkeiten in der Verbandssatzung vorzusehen, dass die Jahresabschlussprüfung eines nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Zweckverbandes durch das für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes zuständige Rechnungsprüfungsamt (vergleiche § 30) erfolgt. Insoweit handelt es sich um eine Sonderregelung zu § 106 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf.

Zu § 29 (Deckung des Finanzbedarfs)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 werden die Voraussetzungen der Erhebung einer Verbandsumlage im Falle eines Finanzbedarfes, die Möglichkeit der Beschränkung der Verbandsumlagenhöhe für einzelne Mitglieder und der Verbandsumlagemaßstab geregelt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Absatz 1 a.F. Durch Satz 1 wird das Recht und die damit einhergehende Pflicht zur Erhebung einer Verbandsumlage zum Schutz der Verbandsmitglieder neu auf diejenigen Fälle begrenzt, in denen nicht nur die sonstigen Erträge und Einzahlungen des Zweckverbands, sondern zusätzlich auch seine nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Nicht benötigte Finanzmittel sind solche Bestände an Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten, die zum Beispiel aus der Eigenkapitalverzinsung oder Gewinnausschüttungen zweckverbandlicher Unternehmen entstanden sind und denen keine Zahlungs- oder Rückstellungsverpflichtungen des Zweckverbandes gegenüberstehen. Durch die Verbandsumlage ist zumindest der nach dem Wirtschaftsplan zu erwartende und nicht durch sonstige Erträge und nicht benötigte Finanzmittel gedeckte, liquiditätswirksame Finanzbedarf des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Darüber hinausgehender Finanzbedarf des Zweckverbandes, der im betreffenden Haushaltsjahr noch nicht liquiditätswirksam wird (nicht durch Erträge gedeckte Abschreibungen, Ansammlung von Eigenmitteln für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren) kann mit der Verbandsumlage ausgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 erfolgt die Festlegung der Gesamthöhe der Umlage und des auf jedes einzelne Verbandsmitglied entfallenden Anteils für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung. Wurde in Anwendung des § 28 n.F. in der Verbandssatzung bestimmt, dass für den Zweckverband die Regelungen über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben zur Anwendung kommen, ist die Festlegung im Wirtschaftsplan vorzunehmen. Dies entspricht insgesamt der Regelung in § 19 Absatz 2 Satz 1 a.F. Weggefallen ist die bislang in § 19 Absatz 2 Satz 2 GKG a.F. enthaltene Genehmigungspflicht für die Festlegung der Verbandsumlage. Einer Genehmigung der Verbandsumlage durch die Kommunalaufsichtsbehörde zum Schutz der kommunalen Verbandsmitglieder bedarf es nicht, da die Gesamthöhe der Umlage und die sich in Anwendung des Umlagemaßstabes für die einzelnen Verbandsmitglieder rechnerisch ergebenden Teilbeträge von der mit den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitgliedern besetzten Verbandsversammlung beschlossen werden. Zudem wird hierdurch eine Vereinheitlichung mit den Bestimmungen der Kommunalverfassung vorgenommen, die für die Amtsumlage und die Kreisumlage ebenso keine Genehmigungspflicht vorsehen.

Satz 2 nimmt erstmals eine Bestimmung zur Fälligkeit der Verbandsumlage vor, um Streitigkeiten über das Eintreten der Zahlungspflichten zu vermeiden und die Vollziehbarkeit von Verbandsumlageforderungen zu erleichtern. Nach Satz 2 ist die Verbandsumlage – wie in der kommunalen Praxis durchaus üblich – in vier gleichbleibenden Quartalsbeträgen an gesetzlich vorbestimmten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Hiermit wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Finanzierungserfordernissen der Zweckverbände und den Liquiditätsinteressen ihrer Verbandsmitglieder getroffen.

Satz 3 trifft eine erforderliche Auffangregelung zur Fälligkeit, soweit die Bekanntmachung der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes (Festlegung der Gesamthöhe der Verbandsumlage und deren auf die Mitglieder entfallenen Anteile) erst nach Ablauf eines in Satz 2 bestimmten Fälligkeitstermins erfolgt.

Nach bisher geltendem Recht bedurfte die Erhebung und Vereinnahmung der Verbandsumlage jeweils der vorherigen Festsetzung durch Bescheid des Zweckverbandes gegenüber dem jeweiligen Verbandsmitglied. Mit Blick auf die gesetzliche Festlegung der Fälligkeit in Satz 2 und 3 ist eine solche Festsetzung durch Bescheid nach Satz 3 nicht mehr zwingend erforderlich, da sich die Höhe der zum bestimmten Termin erforderlichen Zahlungsverpflichtungen unmittelbar aus der von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Verbandssatzung ergibt. Satz 3 stellt jedoch klar, dass die Festsetzung weiterhin durch Verwaltungsakt erfolgen kann und dass dabei eine von Satz 2 und 3 abweichende Fälligkeit im Bescheid vorgenommen werden kann. Mit der abweichenden Festlegung von Fälligkeitsterminen im Festsetzungsbescheid wird es möglich, in einzelnen Haushaltsjahren seitens des Zweckverbandes auf konkrete zeitliche Anforderungen an die Liquidität des Zweckverbandes (zum Beispiel aufgrund von größeren Zahlungsverpflichtungen bei Investitionsmaßnahmen) zu reagieren. Zur Geltung des Kommunalabgabengesetzes vgl. die Begründung zu Artikel 10 Nummer 1.

Die bisher in § 19 Absatz 2 Satz 3 GKG enthaltene Regelung, wonach gegen einen fehlenden, aber erforderlichen Beschluss zur Verbandsumlage kommunalaufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden können, wurde verzichtet. Eine solche Möglichkeit ergibt sich bereits aus den – nach § 42 Absatz 1 GKGBbg n.F. auch für Zweckverbände geltenden – allgemeinen kommunalaufsichtlichen Bestimmungen und bedarf daher keiner gesonderten Regelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Zweckverbände die Möglichkeit, Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage zu erheben. Nach Satz 1 ist die Erhebung einer Vorauszahlung möglich, wenn die Haushaltssatzung (oder im Falle der Umlageerhöhung die Nachtragssatzung) bzw. der Wirtschaftsplan nicht mehr rechtzeitig vor Entstehen eines zahlungswirksamen Finanzbedarfes beim Zweckverband erlassen werden kann. Die Vorauszahlungserhebung ist in diesem Fall jedoch nur zulässig, wenn die Aufnahme eines Kassenkredites für Zweckverband unzulässig (fehlender Beschluss über den zulässigen Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 76 Absatz 2 BbgKVerf bzw. tatsächliche Ausschöpfung dieses Höchstbetrages), aufgrund von Marktbedingungen tatsächlich unmöglich oder für ihn aufgrund einer damit verbundenen erheblichen und nicht kurzfristig refinanzierbaren Zinsbelastung unwirtschaftlich ist

Satz 2 stellt klar, dass eine erhobene Vorauszahlung mit der endgültigen Umlageforderung gegenüber dem Verbandsmitglied zu verrechnen ist. Sollte sich ergeben, dass die tatsächlich erforderliche Umlage niedriger ist als die Vorauszahlung, ist der überschüssige Betrag vom Zweckverband dem Mitglied zu erstatten.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von unnötigen Zahlungstransaktionen ist es nach Satz 1 möglich, dass Verbandsmitglieder gegen die Forderung des Zweckverbandes auf Zahlung einer Verbandsumlage oder einer entsprechenden Vorauszahlung Aufrechnung mit eigenen finanziellen Forderungen gegen den Zweckverband (zum Beispiel Mietzahlung für Verbandsgebäude, Kosten der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Kosten für die Wahrnehmung von Kassen- und Verwaltungsgeschäften) erklären, um so nur einen ggf. überschießenden Betrag an den Zweckverband zu zahlen. Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit solcher Aufrechnungen zur Vermeidung von Streitigkeiten jedoch auf die Fälle, in denen das Bestehen und Höhe der Gegenforderung des Verbandsmitgliedes vom Zweckverband unbestritten ist oder rechtskräftig durch ein Gericht oder einen bestandskräftigen Bescheid festgestellt wurde. Dies entspricht der Regelung in § 130 Absatz 5 BbgKVerf für die Kreisumlage.

Mit Satz 2 erhalten die Zweckverbände die Möglichkeit, ihre an die Verbandsmitglieder gerichteten Umlage- oder Vorauszahlungsforderungen an Dritte (zum Beispiel Kreditinstitute) abzutreten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten des Zweckverbandes (Rückzahlung aufgenommener Kredite oder Refinanzierung rückzahlbarer Zuschüsse) oder zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität (Umschuldung zur Senkung der Zinsbelastung) erforderlich ist. Die Regelung dient dazu, auch Zweckverbänden in wirtschaftlich schwieriger Lage die Möglichkeit einer angemessenen Finanzierung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Abtretung kann sich auf die Umlage- oder Vorauszahlungsforderungen in ihrer Gesamtheit beziehen. Sie kann jedoch auch nur auf Teilbeträge oder aber auf die Umlage- oder Vorauszahlungsforderung gegenüber bestimmten Verbandsmitgliedern beschränkt werden. Im Fall der Inanspruchnahme aus der Abtretungserklärung hat das Verbandsmitglied seine Verbandsumlage bzw. die Vorauszahlung in dem abgetretenen Umfang an den begünstigten Dritten zu leisten.

Der Zweckverband hat nach Satz 3 die Pflicht, seine Absicht zur Abtretung dem betroffenen Verbandsmitglied und der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Wirksamwerden der Abtretungserklärung anzuzeigen. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, die Zulässigkeit der Abtretung zu prüfen und ihr gegebenenfalls zu widersprechen.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 über das Verbot der Steuererhebung durch den Zweckverband entspricht inhaltlich § 19 Absatz 3 Satz 2 GKG a.F. Die vormals in § 19 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Bestimmung, wonach Zweckverbände Entgelte nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erheben können, konnte entfallen, da ihnen das Recht zur Abgabenerhebung – bezogen auf die ihnen übertragenen Aufgaben – bereits nach § 12 Absatz 3 GKGBbg in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 KAG zusteht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 20b Absatz 6 GKG a.F.

Zu § 30 (Örtliche Prüfung)

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes finden durch den Verweis in § 12 Absatz 1 n.F. die §§ 101 bis 104 BbgKVerf Anwendung. Die Vorschrift des § 30 n.F. normiert entsprechend § 18 Absatz 2 a.F. in Ergänzung zu § 101 BbgKVerf, durch welches Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung vorzunehmen ist.

Der Zweckverband hat nach Satz 1 zunächst das Recht, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt zu bilden. Soll von diesem Recht kein Gebrauch gemacht werden, können die Verbandsmitglieder in der Verbandssatzung vereinbaren, dass die örtliche Prüfung des Zweckverbandes durch das bestehende Rechnungsprüfungsamt eines bestimmten kommunalen Verbandsmitgliedes erfolgt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass der Zweckverband nach seiner Gründung mit einem kommunalen Verbandsmitglied, welches über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt, selbst eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt, mit der die örtliche Prüfung des Zweckverbandes diesem Rechnungsprüfungsamt übertragen wird. Nach Satz 2 hat der Zweckverband auch die Möglichkeit, sich des Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Kommune, die nicht Mitglied im Zweckverband ist, zu bedienen. In allen anderen Fällen obliegt die örtliche Prüfung nach Satz 3 unmittelbar aufgrund des Gesetzes dem Rechnungsprüfungsamt desjenigen Landkreises, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Satz 3 zeichnet insoweit die Regelung zur prüfungsrechtlichen Auffangzuständigkeit des Landkreises aus § 101 Absatz 2 BbgKVerf nach.

Satz 4 stellt klar, dass der Zweckverband die Kosten der örtlichen Prüfung – sowohl im Fall der freiwilligen Übertragung auf ein Rechnungsprüfungsamt (zum Beispiel eines kommunalen Verbandsmitgliedes) als auch im Fall der gesetzlichen Zuständigkeit des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes – selbst zu tragen hat.

Zu Abschnitt 4 (Änderungen des Zweckverbandes)

Zu § 31 (Änderungen der Verbandssatzung)

Die Vorschrift enthält allgemeine Regelungen für alle Änderungen der Verbandssatzung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 3 a.F. vor, dass eine Verbandssatzungsänderung grundsätzlich durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden muss. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (§ 20 Absatz 1 Satz 4 a.F.) ist die Möglichkeit von abweichenden Regelungen in der Verbandssatzung erweitert worden. Konnte nach bisherigem Recht die Verbandssatzung nur größere Mehrheiten vorsehen, so ist es nunmehr auf Grund der Formulierung „andere Mehrheiten“ auch möglich, in der Verbandssatzung geringere Mehrheitsanforderungen zu normieren.

Ergänzt wurde zudem in Absatz 1 Satz 3 die Klarstellung, dass Änderungen der Verbandssatzung auch durch Neufassung erfolgen können. Dies ermöglicht, gerade bei umfangreichen Änderungen der Verbandssatzung oder mehreren kleineren Änderungen im Laufe der Jahre eine für die Betroffenen und Verantwortlichen lesbare Verbandssatzung zu beschließen. Mit der Neufassung ist keine Aufhebung der

bisherigen Verbandssatzung verbunden, vielmehr erhält die Verbandssatzung den durch die Neufassung vorgegebenen neuen Regelungsgehalt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 a.F. besondere Mehrheitserfordernisse. Abweichend zum bisherigen Recht sieht Absatz 2 Satz 2 bei der Änderung der Verbandsaufgaben lediglich die Einstimmigkeit der kommunalen Mitglieder vor, während bislang die Einstimmigkeit auf alle Verbandsmitglieder bezogen war. Dies ist sachgerecht, weil der Zweckverband eine kommunale Körperschaft ist und nichtkommunale Mitglieder nicht über die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen entscheiden können sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Bekanntmachung von Verbandssatzungsänderungen durch die zuständige Kommunalaufsicht erfolgt (§ 14 Absatz 1). Dadurch wird gewährleistet, dass die ursprüngliche Satzung sowie alle Änderungen durch ein und dieselbe Stelle bekannt gemacht werden. Hält die Kommunalaufsicht die Änderungen für rechtswidrig und beanstandet sie diese deshalb, so sieht Absatz 3 Satz 2 vor, dass - solange die Beanstandung wirksam ist - eine Bekanntmachung nicht erfolgt. Dies ergänzt § 113 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf, wonach beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen nicht ausgeführt werden dürfen. Für die Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamtin gemäß § 55 BbgKVerf bedarf es keiner gesonderten Regelung. Denn gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Daher erfolgt in diesem Fall keine Weiterleitung des Beschlusses an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Bekanntmachung der Satzungsänderung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Wirksamwerden von Änderungen der Verbandssatzung. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn Sonderregelungen nicht bestehen (siehe etwa § 32 Absatz 5 Satz 2 zum Beitritt und Austritt oder § 33 Absatz 1 Satz 2 zur Auflösung des Zweckverbandes). Als gesetzliche Auffangbestimmung ist vorgesehen, dass die Änderung – parallel zu § 3 Absatz 5 BbgKVerf – am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Die Verbandssatzung selbst oder die Satzung, mit der die Verbandssatzung geändert wird, kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen. Dies ermöglicht, auch rückwirkende Änderungen vorzunehmen, sofern dies verfassungsrechtlich zulässig ist. Satz 2 entspricht der Regelung zur Wirksamkeit genehmigungspflichtiger delegierender Vereinbarungen in § 9 Absatz 2, auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Satz 3 entspricht § 20 Absatz 6 a.F. in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 2 a.F.

Zu Absatz 5

Scheidet ein Verbandsmitglied aufgrund des Eintritts einer zuvor nach § 11 Absatz 3 vereinbarten Befristung, durch Wegfall der Aufgaben (§ 34 Absatz 1) oder aufgrund des erleichterten Austrittes oder Ausschlusses im Nachgang einer Rechtsnachfolge (§ 34 Absatz 2) aus, liegt kein Fall eines antragsgemäßen Ausscheidens aus dem Zweckverband im Sinne des § 32 Absatz 2 i.V.m. Absatz 5 vor.

Dennoch ist dieses Ausscheiden nach § 31 Absatz 5 durch eine von der Versammlung zu beschließende Änderungssatzung nachzuvollziehen. Diese Änderung der Satzung bedarf keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung ist jedoch gemäß Satz 2 durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Anpassung dieser Satzung ist deklaratorischer Natur, daher wird der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzungsänderung, soweit er sich auf die Änderung des Kreises der Mitglieder bezieht, rückwirkend durch Gesetz auf den Zeitpunkt des wirksamen Ausscheidens festgelegt. Sollte die Änderungssatzung weitere Inhalte haben, gelten, wie durch den Begriff „insoweit“ verdeutlicht wird, die allgemeinen Regelungen über die Wirksamkeit der Änderungssatzung.

Für Kündigungen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 Absatz 2 findet § 32 Absatz 6 Anwendung.

Zu § 32 (Beitritt und Austritt von Mitgliedern)

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatz 1 über den Beitritt entspricht § 20 Absatz 2 a.F. Nicht übernommen wurde die Regelung, dass bei Aufgabenübertragung auf den Zweckverband das eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Zweckverband übergeht, wenn dieser das Anlagevermögen zur Aufgabenerfüllung benötigt und die damit in Verbindung stehenden Verbindlichkeiten übernimmt. An dieser Stelle tritt die allgemeine Pflicht, mit dem Antrag zu erklären, welche Vermögensgegenstände, aber auch welche Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt übergehen sollen. Dies ermöglicht eine flexible und allen Beteiligten gerecht werdende Regelung über den Vermögens- und Forderungsübergang.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 bis 4 ersetzen den bisherigen § 20 Absatz 3. Ergänzt wurde in Absatz 2, dass eine Auseinandersetzungsvereinbarung bei Austritt eines Mitgliedes auch - soweit erforderlich - mit weiteren Beteiligten geschlossen werden kann. Dies ermöglicht beispielsweise, dass ein weiterer Zweckverband eingebunden werden kann, in welchen das austrittswillige Mitglied eintreten will.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde das Verfahren über die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörden zur Auseinandersetzungsvereinbarung ausführlicher geregelt. Da anders als bei der Entscheidung der Kommunalaufsicht über den Ausgleich von Vor- und Nachteilen bei Gründung des Zweckverbandes gemäß § 16 Satz 2 im Fall des Austritts keinen Ermessensspielraum besteht, ob die Kommunalaufsicht eine Auseinandersetzungsvereinbarung erarbeitet, bedarf es genauer Regelungen über Voraussetzungen und Form der Entscheidung sowie über die Rechtsfolgen. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 gewährleisten, dass die Beteiligten sich ernsthaft mit der Problematik auseinandersetzen und für den Fall einer nicht zustande kommenden Einigung der Kommunalaufsicht den bisherigen Sach- und Streitstand aufgearbeitet vorlegen. Satz 3 schließlich ermöglicht, dass die Kommunalaufsichtsbehörde für den Fall, dass sie mit den eigenen personellen Kapazitäten eine

möglicherweise komplexe Auseinandersetzung nicht bewältigen kann, auch Dritte hinzuziehen und die Kosten den Beteiligten auferlegen kann. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde durch Bescheid, also durch Verwaltungsakt, entscheidet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht, anstelle des Verfahrens bei der Kommunalaufsichtsbehörde auch ein Schiedsverfahren vorzusehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, wie der Austritt und der Beitritt zustande kommen. Da der Beitritt oder Austritt eine Änderung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Folge hat, ist die Verbandssatzung entsprechend zu ändern. Daher sieht Absatz 5 vor, dass die Verbandsversammlung über den Antrag auf Austritt oder Beitritt durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung befindet. Damit ist zudem sichergestellt, dass der Inhalt der Verbandssatzung dem aktuellen Mitgliederbestand entspricht. Die Regelungen des § 14 über die Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen gelten für den Beitritt und den Austritt und die damit zusammenhängende Satzungsänderung entsprechend. Zur Folge von Rechtsfehlern siehe auch §§ 47 Absatz 1 und 48 Absatz 1.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Verfahren der Kündigung. Zur Gewährleistung einer wirksamen Verbandssatzung und Sicherstellung der Transparenz der kommunalen Zuständigkeiten erfolgt die Umsetzung einer rechtmäßigen Kündigung durch Änderung der Verbandssatzung. Die Änderung der Satzung ist mithin konstitutiv und somit gemäß § 41 Absatz 3 genehmigungsbedürftig, wenn die Kündigung sich auf die in § 41 Absatz 3 Nummer 4 genannten Tatbestände bezieht. Die Bekanntmachungspflicht ergibt sich aus § 31 Absatz 3.

Zu Absatz 7

Die Kommunen, die bereits Mitglied in einem Zweckverband sind, können für weitere (Teil-)Aufgaben oder für räumlich abgegrenzte Bereiche (z.B. Ortsteile) für die sie bislang nicht Mitglied im Zweckverband waren, den Beitritt beantragen. Gleiches gilt für den Austritt aus dem Zweckverband für einzelne Aufgaben oder sachlich abgrenzbare Teile hiervon sowie für räumlich abgegrenzte Bereiche des Verbandsmitgliedes, jedoch ohne dass das Verbandsmitglied vollständig austritt. Absatz 7 stellt klar, dass die Regelungen für Beitritt, Austritt und Kündigung auch für diese Fälle Anwendung finden.

Zu § 33 (Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes)

Die Vorschrift fasst § 20a und 20b a.F. in einem Paragraphen zusammen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird erstmals geregelt, wie eine freiwillige Auflösung eines Zweckverbandes erfolgt. Parallel zur Bildung des Zweckverbandes, die durch Vereinbarung der Verbandssatzung erfolgt, ist zur Auflösung des Zweckverbandes die Aufhebung der Verbandssatzung erforderlich. Dies geschieht durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Aufhebungssatzung. Der Beschluss bedarf gemäß § 31 Absatz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sofern die Verbandssatzung nichts anderes vorsieht. Darüber hinaus ist entsprechend § 14 eine Bekanntmachung der Aufhebungssatzung durch die Kommunalaufsicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 20a Absatz 2, die lediglich redaktionell überarbeitet wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Abwicklungspflicht des Verbandes für den Fall einer freiwilligen Auflösung entsprechend § 20b Absatz 1 a.F. Im Fall einer Auflösung kraft Gesetzes gemäß Absatz 2 ist eine Abwicklung hingegen nicht erforderlich. Gehen die Aufgaben durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vollständig auf einen anderen Verwaltungsträger über, ist in diesen Vorschriften die Rechtsnachfolge zu bestimmen. Gehört dem Zweckverband nur noch ein kommunales Mitglied an, tritt dieses Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes und ist damit Rechtsnachfolger.

Zu Absatz 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Regelungen des § 20b Absatz 2 bzw. 4, die redaktionell überarbeitet wurden. Zudem wurde in Absatz 5 Satz 4 ergänzt, dass die Abwicklerin oder der Abwickler mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren kann. Durch eine Übertragung von Forderungen auf die kommunalen Mitglieder kann die Abwicklung beschleunigt werden. Während eine Abtretung von zivilrechtlichen Forderungen grundsätzlich unproblematisch ist, bedarf es für die Übertragung öffentlich-rechtlicher Forderungen jedenfalls klarstellend einer gesetzlichen Regelung, die mit dieser Vorschrift geschaffen wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht Regelungen über die Übernahme der Beschäftigten im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes vor. Die bisherigen Regelungen fanden sich in § 17 Absatz 2 a.F. Die Vorschrift enthält Bestimmungen, die nur greifen, wenn in der Verbandssatzung oder einer Auseinandersetzungsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird. Auf die Möglichkeit entsprechender Regelungen in der Verbandssatzung wird zudem in § 13 Absatz 3 Nummer 2 ausdrücklich hingewiesen.

Für die subsidiär anwendbare gesetzliche Bestimmung ist es sachgerecht, auf das Verhältnis der Stimmen der kommunalen Mitglieder der Verbandsversammlung zueinander abzustellen. Denn es ist davon auszugehen, dass dieses Verhältnis dem Interesse des jeweiligen Mitgliedes an der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband entspricht. Dies entspricht auch der Regelungsfiktion in §

47 Absatz 6 Satz 2 für den Fall einer fehlenden Umlageregelung in der Verbandssatzung. Die Umlageregelung soll nach dem Nutzen der einzelnen Mitglieder bestimmt werden (§ 29 Absatz 1 Satz 4). Die Aufteilungen der einzelnen Beschäftigten auf die Verbandsmitglieder soll im Falle fehlender Bestimmungen durch die Abwicklerin oder den Abwickler vorgenommen werden. Damit wird ein einfaches Verfahren bereitgestellt, das insbesondere auch den Interessen der Beschäftigten an einer baldmöglichen Klärung ihrer zukünftigen arbeitsrechtlichen Situation entgegenkommt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht § 20b Absatz 5 a.F.

Die bisherige Bestimmung des § 20b Absatz 6, wonach über das Vermögen eines Zweckverbandes ein Insolvenzverfahren nicht stattfindet, ist nunmehr in § 29 Absatz 6 geregelt.

Zu § 34 (Rechtsnachfolge bei Verbandsmitgliedern)

Die Vorschrift regelt im Vergleich zur entsprechenden Regelung des § 21 a.F. die Problematik der Rechtsnachfolge bei einzelnen Verbandsmitgliedern ausführlicher.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zunächst den Grundsatz auf, dass im Falle des Wegfalls eines Verbandsmitgliedes (beispielsweise durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder Aufteilung auf mehrere Körperschaften) der oder die Rechtsnachfolger Verbandsmitglied werden. Gleiches gilt, wenn das Verbandsmitglied als solches bestehen bleibt, aber aufgrund gesetzlicher Änderung diejenige Aufgabe verliert, die auf den Zweckverband übertragen wurde bzw. mit deren Durchführung der Zweckverband beauftragt wurde.

Zu Absatz 2

Da die neue Verbandsmitgliedschaft weder auf einer freiwilligen Entscheidung des Zweckverbandes noch des neuen Verbandsmitgliedes beruht, sieht Absatz 2 die Möglichkeit vor, dass der Zweckverband ein neues Verbandsmitglied (nicht notwendigerweise alle neuen Mitglieder bei mehrfacher Rechtsnachfolge) ausschließen kann und dass das neue Verbandsmitglied seinerseits die Mitgliedschaft kündigen kann. Um allen Beteiligten ausreichend Zeit für eine Auseinandersetzung zu gewähren, sieht Absatz 2 Satz 3 vor, dass die Kündigung bzw. der Beschluss über das Ausscheiden des neuen Verbandsmitgliedes mit Ablauf des auf diese Maßnahmen folgenden Kalenderjahres wirksam werden. Eine anderweitige Vereinbarung ist zulässig. Für die erforderliche Auseinandersetzung gelten die Regelungen über den Austritt eines Verbandsmitgliedes entsprechend.

Ein Ausschluss bzw. ein Austritt ist nicht möglich, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und gewährleistet, dass die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch den Ausschluss oder den Austritt nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 3

Ist der Zweckverband oder das neue Mitglied der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind, sieht Absatz 3 die Möglichkeit vor, Kommunalaufsichtsbeschwerde zu erheben. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist diese Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Beschlusses oder der Kündigung zu erheben. Ergänzend wird klargestellt, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat über die Beschwerde zu entscheiden, ihr steht also kein Entschließungsermessen zu. Ergibt sich, dass der Austritt bzw. Ausschluss berechtigt war, kann die Kommunalaufsichtsbehörde mit ihrem Bescheid auch über Zeitpunkt und Bedingungen des Wirksamwerdens des Austritts bzw. der Kündigung entscheiden. Die Auseinandersetzung richtet sich nach Absatz 2.

Zu § 35 (Zusammenschluss von Zweckverbänden)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen des § 22a und 22b zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht, wie auch das bisherige Recht, dass Zweckverbände sich zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen. Davon zu unterscheiden ist die ebenfalls bestehende Möglichkeit, dass ein oder mehrere Zweckverbände ihrerseits einen weiteren Zweckverband bilden. Im Unterschied zur Neubildung nimmt dieser weitere Zweckverband einzelne Aufgaben der bestehenbleibenden schon existierenden Zweckverbände wahr. Bei einer Neubildung hingegen lösen sich die bisherigen Zweckverbände auf, wie Absatz 1 Satz 6 klarstellt. Aus dieser Rechtsnachfolge ergibt sich u.a., dass Satzungen (z. B. Abgabensatzungen), die die zusammenschließenden Zweckverbände für ihr Verbandsgebiet festgelegt haben, fortgelten, und zwar die jeweilige Satzung für das Teilgebiet des neuen Zweckverbandes, sofern nicht mit der Verbandssatzung auch diese Satzungen neu festgelegt werden.

Zur Erleichterung von Zusammenschlüssen von Zweckverbänden wird auf das bisher in § 22a Absatz 1 a.F. geregelte Einstimmigkeitserfordernis verzichtet. Verbandsmitglieder, die bei der Beschlussfassung gegen die Neubildung des Zweckverbandes gestimmt haben, erhalten ein erleichtertes Kündigungsrecht. Mit Entstehen des neuen Zweckverbandes können diese Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten die Mitgliedschaft im neuen Zweckverband entsprechend § 34 Absatz 2 kündigen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die Aufgabenerfüllung des neuen Zweckverbandes hierdurch nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass der neue Zweckverband sofort arbeitsfähig ist. Daher muss mit den Beschlüssen über den Zusammenschluss festgelegt werden, wer die Organe besetzt. Zudem muss eine Verbandssatzung festgelegt werden. Sonstige Satzungen können festgelegt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließlich ermöglicht entsprechend § 22b a.F. die Eingliederung eines Zweckverbandes in einen anderen Zweckverband.

Zu § 36 (Umwandlung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in einen Zweckverband)

Die Vorschrift ermöglicht es, eine bestehende und von mehreren Kommunen getragene gemeinsame kommunale Anstalt in einen Zweckverband umzuwandeln. Die bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden durch die Umwandlung zu den Verbandmitgliedern des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist Gesamtrechtsnachfolger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Zur Umwandlung vereinbaren die künftigen Verbandmitglieder eine Verbandssatzung, für deren Inhalt § 13 zur Anwendung kommt. Die Vereinbarung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 3 n.F.). Für die Bekanntmachung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und das Wirksamwerden der Umwandlung finden die Regelungen für Zweckverbände in § 14 zur Anwendung.

Zu Teil 5 (Die gemeinsame kommunale Anstalt)

Zu § 37 (Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht vor, dass Kommunen in der Rechtsform einer von ihnen gemeinschaftlich getragenen, rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten können. Das Rechtsinstitut der kommunalen Anstalt existiert bislang nur als Unternehmensform der wirtschaftlichen Betätigung in Trägerschaft einer einzelnen Kommune (§ 92 Absatz 2 Nummer 2 BbgKVerf). Durch Absatz 1 wird diese Unternehmensform nunmehr auch der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zur Verfügung gestellt. Träger gemeinsamer kommunaler Anstalten können ausschließlich Kommunen sein (Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten, vgl. § 1 Absatz 3); die Beteiligung Dritter (etwa dem Land, dem Bund oder privater Dritter) ist ausgeschlossen. Dies ist erforderlich, weil die gemeinsame kommunale Anstalt im Vergleich zum Zweckverband stärker verselbstständigt ist und der kommunale Einfluss gewährleistet bleiben muss. Sollen Dritte beteiligt werden, kann ein Zweckverband gebildet oder eine Gesellschaft in privater Rechtsform gegründet werden.

Wie kommunale Anstalten sind auch gemeinsame kommunale Anstalten als kommunale Unternehmen ihrer jeweiligen Trägerkommunen anzusehen (vgl. Artikel 4 Nummer 5 zu § 92 Absatz 2 BbgKVerf). Insoweit sind vor Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt insbesondere die Vorschriften des § 92 Absatz 3 BbgKVerf zu beachten, welche u.a eine öffentliche Bekanntmachung der Errichtungsabsicht und die Einbindung der örtlichen Kammern vor der Errichtung vorsehen. Allerdings sind gemeinsame kommunale Anstalten – anders als kommunale Anstalten in Trägerschaft einer einzelnen Kommune – zur Erleichterung der kommunalen Zusammenarbeit nicht auf Aufgaben der wirtschaftlichen Betätigung beschränkt. Sie können damit – ebenso wie Zweckverbände – uneingeschränkt für die Zusammenarbeit im Bereich aller kommunalen Aufgaben (freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach

Weisung, Auftragsangelegenheiten) genutzt werden. Durch die Formulierung „einzelne Aufgaben“ ist jedoch klargestellt, dass eine Zusammenarbeit, die zu einer aufgabenseitigen Entkernung der Kommunen führen würde, auch in Form der gemeinsamen kommunalen Anstalt nicht zulässig ist.

Wie bei Zweckverbänden ist es nach der Formulierung des Absatzes 1 auch bei gemeinsamen kommunalen Anstalten möglich, diesen die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben direkt zu übertragen, so dass sie zugleich nach innen wie außen Trägerin der mit dieser Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten wird (vergleiche § 3 Absatz 3 GKGBbg). Ebenso ist es nach Absatz 1 zulässig, die gemeinsame kommunale Anstalt lediglich mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen. Eine solche Beauftragung berührt die Aufgabenträgerschaft (Zuständigkeit) der Kommunen nicht; die gemeinsame kommunale Anstalt wird bei der Durchführung also lediglich im Innenverhältnis zu den Trägerkommunen tätig. Im Außenverhältnis handeln weiterhin die Kommunen (vgl. § 3 Absatz 2 GKGBbg).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird konkretisiert, wie die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt zustande kommt. Die gemeinsame kommunale Anstalt kann danach unmittelbar von Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden, Zweckverbänden sowie kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten, vgl. § 1 Absatz 3) errichtet und getragen werden. Ebenso können sich Kommunen an einer kommunalen Anstalt einer Gemeinde oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt mehrerer Kommunen als neue Träger beteiligen. Zudem besteht die Möglichkeit, bestehende gemeinschaftliche kommunale Unternehmen des Zivilrechts oder Zweckverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame kommunale Anstalt durch Rechtsformwechsel zu überführen oder kommunale Anstalten, gemeinsame kommunale Anstalten, Unternehmen in privater Rechtsform sowie Zweckverbände zu einer gemeinsamen kommunalen Anstalt zu verschmelzen. Die Verschmelzung ist ebenso wie der Formwechsel nur zulässig, soweit an den umzuwandelnden Unternehmen bzw. Zweckverbänden nur Kommunen beteiligt sind.

Zu Absatz 3

Durch Satz 1 wird bestimmt, dass sowohl die erstmalige Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt durch mehrere Kommunen, die Beteiligung einer oder mehrerer Kommunen an einer kommunalen Anstalt in Trägerschaft einer einzelnen anderen Kommune, durch welche diese kommunale Anstalt zu einer gemeinsamen kommunalen Anstalt wird, als auch die Umwandlung von Zweckverbänden oder Unternehmen in privater Rechtsform in eine gemeinsame kommunale Anstalt jeweils durch Vereinbarung der künftigen Anstaltssatzung erfolgt. Die Vereinbarung ist durch alle Träger der künftigen gemeinsamen kommunalen Anstalt abzuschließen. Die Schaffung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt lehnt sich im Verfahren also an die Bildung eines Zweckverbandes an, für den eine Verbandssatzung zu vereinbaren ist. Die Vereinbarung über die Anstaltssatzung ist durch die Vertretungskörperschaft der beteiligten Kommunen zu beschließen (vgl. Artikel 4 Nummer 3 zu § 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgKVerf) sowie von der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen (§ 57 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).

Satz 2 enthält eine gesonderte Verfahrensregelung für die Beteiligung einer Kommune an einer bereits durch mehrere andere Kommunen getragenen gemeinsamen kommunalen Anstalt. Hierfür kommt der die Beteiligung an Zweckverbänden regelnde § 32 Absatz 1 und 5 entsprechend zur Anwendung, so dass der Beitritt zu einer bestehenden gemeinsamen Anstalt nicht durch Neuvereinbarung der Anstaltssatzung durch alle künftigen Träger, sondern durch Antrag der beitragswilligen Kommune gegenüber der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt. Der Antrag soll Angaben darüber enthalten, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf die gemeinsame kommunale Anstalt übergehen sollen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt; die Vollziehung des Beitrittes erfolgt durch entsprechende Änderung der Anstaltssatzung.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 erfolgt die Bekanntmachung der Anstaltssatzung und ihrer Änderungen aufgrund des Verweises auf § 14 Absatz 1 durch die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde im Veröffentlichungsblatt des Landkreises bzw. im Amtsblatt für Brandenburg, soweit das Ministerium des Innern für die Aufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt zuständig ist. Die Trägerkommunen haben zusätzlich auf die Veröffentlichung der Kommunalaufsichtsbehörde in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Bekanntmachung der Anstaltssatzung entspricht damit der Bekanntmachung der Verbandssatzung von Zweckverbänden.

Satz 2 regelt die Entstehung der gemeinsamen kommunalen Anstalt in Anlehnung an die für kommunale Anstalten in Trägerschaft nur einer Kommune bestehenden Regelungen. Nach der Vorschrift des Satzes 2 entsteht die gemeinsame Anstalt am Tage nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. In der Anstaltssatzung kann durch die Trägerkommunen ein späterer Zeitpunkt vereinbart werden, was eine Errichtung zum Beispiel zum Beginn des auf die Vereinbarung folgenden Kalenderjahres ermöglicht.

Zu § 38 (Anwendung von Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verknüpft den für gemeinsame kommunale Anstalten geltenden Rechtsrahmen mit denjenigen Rechtsvorschriften, die für kommunale Anstalten in Trägerschaft einer einzelnen Gemeinde gelten. Absatz 1 verweist insoweit für gemeinsame kommunale Anstalten auf die Vorschriften der §§ 94 und 95 BbgKVerf, welche als Kernvorschriften die Rechtsverhältnisse (Bildung, Rechtscharakter, Aufbau, Organe, Wirtschaftsführung, Prüfung, Gewährträgerhaftung etc.) für kommunale Anstalten in Trägerschaft nur einer Gemeinde regeln. Die §§ 94, 95 BbgKVerf kommen entsprechend zur Anwendung, soweit in diesem Gesetz (insbesondere Teil 5 des Gesetzes) oder aufgrund des Gesetzes (Verordnungsermächtigung in § 40) keine abweichenden Bestimmungen speziell für die gemeinsame kommunale Anstalt getroffen werden.

Zudem finden nach Absatz 1 für gemeinsame kommunale Anstalten alle Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, die für kommunale Anstalten gelten (zum Beispiel die speziellen

Vorschriften zur Vollstreckung von Forderungen kommunaler Anstalten im Vollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg).

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird die gemeinsame kommunale Anstalt in solche Rechte und Pflichten einbezogen, die durch Rechtsvorschrift allgemein für Gemeindeverbände gelten.

Zu § 39 (Besondere Vorschriften für die gemeinsame kommunale Anstalt)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ergänzt und modifiziert die Vorgaben des § 94 Absatz 2 BbgKVerf zum Mindestinhalt der Anstaltssatzung in Bezug auf die für gemeinsame kommunale Anstalten notwendigen Bestimmungen:

- Nummer 1 In der Anstaltssatzung sind – auch mit Blick auf die Gewährträgerhaftung – die Trägerkommunen der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu nennen. Zudem ist der Sitz der gemeinsamen kommunalen Anstalt anzugeben. Die Angabe des Sitzes in der Anstaltssatzung muss mit der tatsächlichen Wahl des Sitzes übereinstimmen. Bei gemeinsamen kommunalen Anstalten, in der Kommunen aus mehreren Landkreisen zusammenarbeiten, ist der Sitz im Regelfall nach § 42 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg auch dafür maßgeblich, welcher Landrat die Kommunalaufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt führt.
- Nummer 2 Nach § 38 Absatz 1 GKGBbg i.V.m. § 94 Absatz 2 BbgKVerf gehört die Regelung zu den Aufgaben der kommunalen Anstalt zum Mindestinhalt der Anstaltssatzung, um nach außen hin zu verdeutlichen, für welche Aufgaben die Anstalt zuständig ist. Da eine Übertragung von mehreren Aufgaben auf eine gemeinsame kommunale Anstalt nicht für alle Trägerkommunen in gleicher Weise und im gleichen Umfang erfolgen muss, bedarf es zudem einer Regelung über den räumlichen Wirkungsbereich der übertragenen Aufgaben. Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn die gemeinsame kommunale Anstalt lediglich mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt wurde, da die Anstalt hier nicht nach außen hin, sondern lediglich im Innenverhältnis zu den Trägerkommunen tätig wird.
- Nummer 3 Bekanntmachungen von kommunalen Anstalten in Trägerschaft nur einer Kommune erfolgen nach § 94 Absatz 6 BbgKVerf nach den für diese Kommune geltenden Vorschriften. Für gemeinsame kommunale Anstalten ist deren Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Anstaltssatzung festzuschreiben. Dies ermöglicht es, an Stelle einer Bekanntmachung in den einzelnen Trägerkommunen nach deren Bekanntmachungsregelungen – ähnlich wie bei Zweckverbänden – für die gemeinsame kommunale Anstalt auch eine zentrale öffentliche Bekanntmachung, etwa über ein eigenes Veröffentlichungsblatt, vorzunehmen. Die auf Grundlage des § 3 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf erlassene Bekanntmachungsverordnung findet für die Bekanntmachungen

der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechende Anwendung (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nummer 6, § 94 Absatz 6 BbgKVerf).

- Nummer 4 Nach § 38 Absatz 1 GKGBbg i.V.m. § 94 Absatz 2 BbgKVerf ist in der Anstaltssatzung die Höhe des Stammkapitals zu bestimmen. Zudem sind – mit Blick auf die innere Verteilung von Zahlungsverpflichtungen bei Inanspruchnahme aus einer etwaigen Gewährträgerhaftung nach Absatz 6 – in der Anstaltssatzung die davon von jeder einzelnen Trägerkommune zu leistenden Teilbeträge der Stammeinlage zu bestimmen.
- Nummer 5 Trägt eine Trägerkommune zu ihrem Anteil am Stammkapital nicht durch Zahlung einer Stammeinlage, sondern durch eine Sacheinlage bei, ist in der Anstaltssatzung ergänzend zu Nummer 4 der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, zu regeln.
- Nummer 6 Nach § 38 Absatz 1 GKGBbg i.V.m. § 94 Absatz 2 BbgKVerf ist in der Anstaltssatzung die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der kommunalen Anstalt anzugeben. Da eine gemeinsame kommunale Anstalt von mehreren Kommunen getragen wird, ist nach Nummer 6 zudem die Verteilung dieser Sitze auf die Trägerkommunen und die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Sitze zu bestimmen. Aus der Formulierung wird in Verbindung mit Absatz 2 deutlich, dass es möglich ist, jeder Trägerkommune einen oder mehrere Sitze im Verwaltungsrat einzuräumen. Zudem können jedem auf diese Weise geschaffenen Sitz einer Trägerkommune eine oder mehrere Stimmen zugeordnet werden. Dies ermöglicht es den Trägerkommunen, bei den Stimmverhältnissen im Verwaltungsrat flexibel auf die örtlichen Gegebenheiten einzugehen.
- Nummer 7 Da gemeinsame kommunale Anstalten Aufgaben der Trägerkommunen für diese durchführen oder von diesen übertragen bekommen, ist es für den Fall einer späteren Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung der Aufgabenweiterführung notwendig, zwischen den Trägerkommunen auch Vereinbarungen über die Verteilung des Anstaltsvermögens sowie die Übernahme von Beschäftigten der Anstalt zu treffen. Nach Nummer 7 sind diese Vereinbarungen bereits bei Errichtung der Anstalt als Mindestinhalt in der Anstaltssatzung vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 werden die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Verwaltungsrat durch ihre jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Wie bei der Vertretung in Organen rechtlich selbständiger kommunaler Unternehmen nach § 97 Absatz 1 BbgKVerf kann die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten der Kommune mit der Wahrnehmung der Vertretung dauerhaft betrauen (§ 38 Absatz 1 i.V.m. §§ 95 Absatz 2 Satz 2, 97 Absatz 1 BbgKVerf). Diese Person vereint alle ihrer Kommune nach der Anstaltssatzung zustehenden Stimmenanteile auf sich. Allerdings ist es nach Satz 2 zulässig, in der Anstaltssatzung vorzusehen, dass dem Verwaltungsrat weitere

Mitglieder angehören. Die weiteren Mitglieder müssen von der Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat) der Trägerkommunen gewählt werden; die Bestellung von Beschäftigten oder sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern in den Verwaltungsrat ist zulässig (Satz 3 i.V.m. § 95 Absatz 2 Satz 2 und § 97 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Verteilung der Sitze und Stimmen auf die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist nach Absatz 1 Nummer 6 in der Anstaltssatzung als Mindestinhalt festzulegen. Die Vertretungskörperschaft der Trägerkommunen kann den Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat Weisungen erteilen. Stehen einem Träger im Verwaltungsrat mehrere Stimmen zu, so können diese – wie in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden – nur einheitlich abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Stimmen sich auf mehrere Vertreterinnen bzw. Vertreter (Sitze) verteilen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Ungültigkeit der Stimmen des Trägers, so dass diese bei der Abstimmung keine Berücksichtigung finden.

Für den Fall einer von der Vertretungskörperschaft an der Verwaltungsratsmitglieder erteilten Weisung sowie für den Fall einer geheimen Stimmabgabe im Verwaltungsrat sehen die Sätze 5 bis 7 vor, dass die Stimmabgabe mehrerer Vertreterinnen oder Vertreter eines Trägers über eine Stimmführerin oder einen Stimmführer erfolgt. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Stimmführerschaft bei Stimmabgaben in der Verbandsversammlung zu § 19 Absatz 2 verwiesen.

Nach Satz 8 hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung durch Wahl zu bestimmen. Die Regelung gibt die Möglichkeit, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auch aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält ergänzend zu § 95 Absatz 2 BbgKVerf weitere Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrates der gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Nummer 1 Bei kommunalen Anstalten in Trägerschaft nur einer Gemeinde entscheidet die Gemeindevertretung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Anstaltssatzung. Abweichend hiervon regelt Nummer 1 für gemeinsame kommunale Anstalten, dass über die Änderung, Neufassung der Verwaltungsrat entscheidet. Gleiches gilt für die Aufhebung der Anstaltssatzung (Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt). Bei Errichtung der Anstalt geht die von den Trägerkommunen vereinbarte Anstaltssatzung insoweit in die Entscheidungskompetenz der gemeinsamen Anstalt über. Dies zeichnet die Rechtslage für Zweckverbände nach. Durch die Formulierung „Neufassung“ wird zudem klargestellt, dass es dem Verwaltungsrat gestattet ist, Änderungen an der Anstaltssatzung auch in Form einer vollständigen Neufassung vorzunehmen, ohne dass dies in Form einer neuen Vereinbarung der Trägerkommunen geschehen muss.

Nummer 2 Der Verwaltungsrat entscheidet über Anträge von Kommunen auf Beitritt zur gemeinsamen kommunalen Anstalt sowie über Anträge von Trägerkommunen auf

Austritt aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt. Die Beitritte oder Austritte von Trägern sind durch Änderung der Anstaltssatzung nachzuvollziehen, welche der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf (§ 41 Absatz 3 Nummer 4, § 37 Absatz 4).

Nummer 3 Erhöhungen des Stammkapitals der gemeinsamen kommunalen Anstalt bedürfen nach Nummer 3 der Entscheidung des Verwaltungsrates. Der erhöhte Betrag des Stammkapitals sowie die veränderte Verteilung der Stammeinlagen und Sacheinlagen ist in der Anstaltssatzung nachzuzeichnen (Absatz 1 Nummern 4 und 5).

Nummer 4 Soll eine gemeinsame kommunale Anstalt durch Umwandlung in eine andere Rechtsform überführt oder mit einer weiteren kommunalen Anstalt, gemeinsamen kommunalen Anstalt, Gesellschaften des privaten Rechts oder Zweckverbänden zu einer neuen gemeinsamen kommunalen Anstalt verschmolzen werden, bedarf dies nach Nummer 4 der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

Satz 2 sieht zum Schutz der trägerschaftlichen Interessen für die Entscheidungen des Verwaltungsrates über Beitritte und Austritte von Trägern, Erhöhungen des Stammkapitals, die Auflösung und die Umwandlung der gemeinsamen kommunalen Anstalt die Pflicht zur Einholung der Zustimmung aller Trägerkommunen vor. Allerdings können die Trägerkommunen in der Anstaltssatzung abweichende Regelungen vereinbaren, soweit hierfür aufgrund der örtlichen Verhältnisse ein Bedürfnis besteht. So ist es beispielsweise möglich, für einzelne Entscheidungen von der Zustimmungspflicht abzusehen oder bestimmte Entscheidungen von der Zustimmung der Mehrheit der Träger oder der Zustimmung einzelner Träger abhängig zu machen.

Während die Entscheidung über die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt nach Nummer 4 vom Verwaltungsrat zu treffen ist, obliegt die daraus folgende Abwicklung der gemeinsamen kommunalen Anstalt nach Satz 3 dem Vorstand. Jedoch ist es zulässig, durch Beschluss des Verwaltungsrates eine abweichende Bestimmung (beispielsweise die Bestellung einer Abwicklerin oder eines Abwicklers) zu treffen.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht zur Sicherung einer hohen Aufgabenwahrnehmungsqualität für die Führung der gemeinsamen kommunalen Anstalt einen hauptamtlichen Vorstand vor. Die Bestellung, Abbestellung und Kontrolle des Vorstandes obliegt dem Verwaltungsrat. Nach Satz 2 kann die Anstaltssatzung vorsehen, dass der Vorstand ehrenamtlich tätig ist. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die gemeinsame kommunale Anstalt lediglich mit der Durchführung von Aufgaben für ihre Träger beauftragt wurde. Sofern der Anstalt Aufgaben der Träger übertragen wurden, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, hat die Tätigkeit des Vorstandes hauptamtlich zu erfolgen.

Zu Absatz 5

Wie bei der Bildung von Zweckverbänden, so kann es auch bei der Errichtung von gemeinsamen kommunalen Anstalten, der trägerschaftlichen Beteiligung an bestehenden kommunalen Anstalten oder

der Umwandlung von Unternehmen bzw. Zweckverbänden in gemeinsame kommunale Anstalten dazu kommen, dass einzelne beteiligte Kommunen in diesem Zusammenhang wirtschaftliche Vorteile erhalten oder Nachteile erleiden. Die Regelung des Absatzes 5 gibt den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt – in Nachzeichnung von § 16 Absatz 2 Nummer 2 GKGBbg – die Möglichkeit, für dieses Vorteile oder Nachteile in der Anstaltssatzung oder in einer separaten schriftlichen Vereinbarung Ausgleichsregelungen vorzusehen. Ebenso ist es nach Absatz 5 zulässig, in der Anstaltssatzung oder einer separaten schriftlichen Vereinbarung freiwillige Regelungen zur internen Verteilung von Ausgleichsleistungen der Träger an die gemeinsame kommunale Anstalt zu treffen für den Fall, dass der gemeinsamen Anstalt ein nicht durch eigene Erträge, Einzahlungen oder nicht benötigte Finanzmittel (vergleiche hierzu Begründung zu § 29 Absatz 1) gedeckter Finanzbedarf entsteht. Hierin ist keine Sonderregelung über eine Anstaltslast zu sehen. Vielmehr gibt die Vorschrift den Trägerkommunen der Anstalt die Möglichkeit, im Fall des Finanzbedarfes für etwaige freiwillige Leistungen der Träger an die kommunale Anstalt einen – vom Verhältnis der Stammeinlagen zueinander – abweichenden Verteilungsschlüssel zu vereinbaren. Die Regelung korrespondiert insoweit mit der Bestimmung des Absatzes 6 Satz 3, nach dem die Träger für den Fall der Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung für den Ausgleich im Innenverhältnis einen vom Verhältnis der Stammeinlagen abweichenden Maßstab in der Anstaltssatzung vereinbaren können.

Zu Absatz 6

Nach § 38 Absatz 1 GKGBbg i.V.m. § 94 Absatz 8 BbgKVerf haften die Träger für Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Anstaltsvermögen zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Satz 1 bestimmt zunächst, dass die Träger im Außenverhältnis als Gesamtschuldner haften. Der die innere Verteilung regelnde Satz 2 sieht vor, dass der innere Ausgleich für diese Inanspruchnahme auf die einzelnen Trägerkommunen im Verhältnis der in der Anstaltssatzung festgelegten Stammeinlagen zueinander verteilt wird. Mit Satz 3 ist den Trägerkommunen jedoch die Möglichkeit gegeben, zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten in der Anstaltssatzung eine von Satz 2 abweichende Regelung zum internen Zahlungsausgleich zu treffen.

Zu § 40 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für Vorschriften zu den gemeinsamen kommunalen Anstalten. Es ist erforderlich, die Regelungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt durch Rechtsverordnung näher ausgestalten zu können, weil die gemeinsame kommunale Anstalt neu eingeführt wird und so auf etwaige Regelungs- und Klarstellungsbedürfnisse flexibel reagiert werden kann, die in Folge der praktischen Erfahrungen mit dieser neuen Rechtsform entstehen können. Die Regelung entspricht dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung für kommunale Anstalten in Trägerschaft nur einer Gemeinde (vgl. § 107 Absatz 1 Nummer 11 BbgKVerf in der durch Artikel 4 Nummer 10 dieses Gesetzes veränderten Fassung). Dies macht es möglich, für kommunale Anstalten in Einzelträgerschaft und gemeinsame kommunale Anstalten zusammengefasste Regelungen auf Verordnungsebene sowohl zum Verfahren bei der Errichtung, der Umwandlung und der Auflösung dieser Anstalten als auch zu ihrem Aufbau, ihrer Verwaltung, Wirtschaftsführung, ihrem Rechnungs- und Prüfungswesen zu treffen. Die Verordnungsermächtigung umfasst darüber hinaus nur für die gemeinsame kommunale Anstalt erforderliche Sondertatbestände, wie die Beteiligung an einer

gemeinsamen kommunalen Anstalt und den Austritt aus dieser. Die Verordnungsermächtigung sieht zudem – in Anlehnung an die Verordnungsermächtigung für Eigenbetriebe nach § 107 Absatz 1 Nummer 10 BbgKVerf – vor, dass die Verordnung auch Abweichungsmöglichkeiten von den Regelungen über die Anstalt (in der Verordnung oder in gesetzlichen Bestimmungen) vorsehen kann, um auf diese Weise auf Antrag und im Interesse der kommunalen Anstalten Erprobungen von Standardabweichungen und neuen Verfahren vornehmen zu können oder um von im Einzelfall nicht erforderlichen Vorgaben (etwa zur Wirtschaftsführung kleiner kommunaler Anstalten) freustellen zu können.

Zu Teil 6 (Anzeige- und Genehmigungspflichten, Aufsicht)

In Teil 6 des Gesetzes werden maßgebliche Ziele des Gesetzentwurfes umgesetzt, indem die Genehmigungstatbestände deutlich reduziert und die Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt wird. Zugleich wird der Rechtsanspruch der Kommunen auf kommunale Zusammenarbeit nochmals hervorgehoben. Die Brandenburger Kommunen verfügen inzwischen über ausreichend Erfahrungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Daher kann das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gestärkt und die staatliche Mitwirkung beim Zustandekommen kommunaler Kooperationen begrenzt werden. Die Beauftragung einer Kommune mit der Durchführung der Aufgaben (Mandatierung) soll – anders als die Delegation bestimmter Aufgaben auf einen anderen Träger – nicht mehr unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde stehen. Damit entfällt der Genehmigungsvorbehalt für mandatierende Vereinbarungen vollständig. Die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wird vollständig genehmigungsfrei, soweit keine neuen Verwaltungsträger errichtet werden. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben können also zukünftig ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde auf einen anderen Träger delegiert werden. Lediglich die Kenntnis der Aufsichtsbehörden soll durch eine Anzeigepflicht sichergestellt werden. Die deutliche Reduzierung der Genehmigungsvorbehalte wird ergänzt durch die Klarstellung, dass die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Zusammenarbeit nur versagt werden darf, wenn die Zusammenarbeit rechtswidrig ist, denn die Prüfung der Zweckmäßigkeit obliegt ausschließlich den kooperierenden Kommunen.

Zu § 41 (Anzeige- und Genehmigungspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert den Grundsatz, wonach die kommunale Zusammenarbeit genehmigungsfrei ist, sofern nichts anderes bestimmt ist. Da allen Formen der Kooperation nach diesem Gesetz eine Vereinbarung der Zusammenarbeit zugrunde liegt, wird zunächst die Genehmigungsfreiheit der Vereinbarungen genannt. „Sonstige Maßnahmen“ im Sinne der Vorschrift können etwa Satzungen der Zweckverbände oder Anstalten sowie deren Änderungen oder Beschlüsse der Verbandsversammlungen oder Verwaltungsräte sein.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich sollen zukünftig alle Formen der kommunalen Zusammenarbeit aufgrund des GKGBbg nur noch einer Anzeigepflicht unterliegen. Auf die Anzeige der kommunalen Zusammenarbeit kann nicht

verzichtet werden, damit die Aufsichtsbehörden weiterhin einen Überblick über die Struktur der kommunalen Aufgabenerfüllung haben.

Absatz 2 gestaltet die Anzeigepflicht aus. In Satz 2 wird der Umfang der Mitteilungspflicht geregelt. Danach ist bei Beginn einer nicht genehmigungsbedürftigen kommunalen Zusammenarbeit mitzuteilen, welche Beteiligten in welcher Form zusammenarbeiten und welche Aufgaben gemeinsam erfüllt werden. Satz 3 erweitert die Anzeigepflicht über neue Kooperationen hinaus auch auf die Fälle, in denen die kommunale Zusammenarbeit nach diesem Gesetz geändert oder beendet wird. Dies betrifft beispielsweise die Änderung mandatierender Vereinbarungen oder nicht genehmigungspflichtige Änderungen der Verbands- oder Anstaltssatzungen.

Zu Absatz 3

Weiterhin genehmigungspflichtig sind die Errichtung eines neuen Verwaltungsträgers sowie die Übertragung von pflichtigen Aufgaben (pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten) durch delegierende Vereinbarung. Der Vorbehalt der Genehmigung dient in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 bzw. § 111 Absatz 1 BbgKVerf der präventiven Aufsicht und damit auch im Interesse der beteiligten Kommunen der Gewährleistung des wirksamen Entstehens einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer wirksamen Delegation pflichtiger Aufgaben.

Im Einzelnen:

Nummer 1 Nummer 1 und 2 regeln, wann delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und deren Änderungen, Kündigung und Aufhebungen genehmigungspflichtig sind. Mandatierende Vereinbarungen sollen künftig genehmigungsfrei sein, da lediglich innerorganisatorisch die Aufgabendurchführung ohne Außenwirkung verlagert wird (allerdings Anzeigepflicht nach Absatz 2). Wird eine Aufgabe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf einen anderen Träger delegiert oder diese Delegation aufgehoben, steht die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Nummer 1 weiter unter Genehmigungsvorbehalt, soweit Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben oder pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben betroffen sind. Dies soll im öffentlichen Interesse mögliche Unsicherheiten über die Trägerschaft kommunaler Aufgaben vermeiden. Die Delegation von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben oder deren Aufhebung ist genehmigungsfrei und anzeigepflichtig.

Nummer 2 Anknüpfend an Nummer 1 stellt Nummer 2 ausdrücklich klar, dass auch die Änderungen und Kündigung genehmigungsbedürftiger delegierender Vereinbarungen genehmigungsbedürftig sind. Endet die Delegation der Aufgabe durch Auslaufen einer befristeten Vereinbarung, wirkt die Aufsichtsbehörde nicht mit. Der Hinweis auf die „Vereinbarung nach Nummer 1“ bedeutet, dass lediglich Änderungen von Vereinbarungen betroffen sind, die ihrerseits bei ihrem Abschluss genehmigungsbedürftig waren. Änderungen bei delegierenden Vereinbarungen über freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind also genehmigungsfrei, aber anzeige- und bekanntmachungspflichtig. Die Genehmigungspflicht für Änderungen bei delegierenden

Vereinbarungen wurde zudem reduziert auf die Änderung der wesentlichen Bestandteile: So sind lediglich Änderungen der Beteiligten oder Änderungen der Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben oder pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben genehmigungsbedürftig. Sonstige Änderungen in delegierenden Vereinbarungen nehmen die Beteiligten ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vor, machen diese gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 bekannt, bevor die Wirksamkeit entsprechend § 9 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 eintritt, und zeigen sie der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Absatz 2 an. Nicht (erneut) zu genehmigen sind Änderungen, mit denen bereits eingetretene (und ggf. genehmigte) Veränderungen nachgezeichnet werden, da durch solche deklaratorischen Änderungen der Vereinbarung der Kreis der Beteiligten und der Bestand der Aufgaben nicht verändert wird. Neben der vollständigen Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist auch eine Teilkündigung zulässig, wenn dies vereinbart wurde. Eine Genehmigungspflicht für eine Teilkündigung besteht nur, soweit hierdurch der Kreis der Beteiligten oder Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben oder pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben betroffen sind.

Nummer 3 Gemäß Nummer 3 sind Vereinbarungen über die Verbands- oder Anstaltssatzungen, durch die der Zweckverband gebildet oder die Anstalt errichtet werden, genehmigungsbedürftig. Damit sollen Unsicherheiten über die wirksame Errichtung neuer Verwaltungsträger soweit wie möglich reduziert werden. Entsprechend dem Wortlaut – vgl. auch § 37 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 – wird bei der Bildung bzw. Errichtung die Satzung vereinbart, wobei es zulässig ist, neben der Satzung noch weitere Angelegenheiten wie den Vermögensübergang in der Vereinbarung zu regeln. Unbeschadet weiterer Regelungen ist gemäß Nummer 3 lediglich die Anstalts- oder Verbandssatzung genehmigungsbedürftig, da sie die Voraussetzung für die Existenz der juristischen Person ist.

Nummer 4 Nummer 4 bestimmt die Genehmigungspflicht der Änderungen innerhalb bestehender Zweckverbände und gemeinsamer kommunaler Anstalten. Die Änderung der Verbands- oder Anstaltssatzung soll nur noch dann genehmigungsbedürftig sein, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Aufgabenbestand der Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben oder pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben geändert wird. Werden beispielsweise freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich übernommen, ist dies genehmigungsfrei (aber anzeigepflichtig).

Das Genehmigungsverfahren kann durch alle kommunalen Beteiligten eingeleitet werden. Bei Satzungsänderungen sind nur der Zweckverband bzw. die gemeinsame kommunale Anstalt antragsberechtigt, denen auch die Genehmigung bekannt zu geben ist. Die Bekanntgabe von Genehmigungen, die gegenüber mehreren Rechtsträgern wirken, erfolgt an alle Beteiligten. Die Genehmigung einer delegierenden Vereinbarung ist also nicht nur gegenüber dem Antragsteller bekannt zu geben, sondern gegenüber allen Beteiligten der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der genehmigungsbedürftigen Vereinbarungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die jeweilige Kooperationsform (§ 9 für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, § 14

Absatz 2 für die Verbandssatzung, § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg i.V.m. § 3 Absatz 5 BbgKVerf für die Änderung der Verbandssatzung, § 38 Absatz 1 GKGBbg und § 94 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf für die Anstaltssatzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt, § 38 Absatz 1 GKGBbg und § 94 Absatz 3 Satz 4 BbgKVerf für die Änderung der Anstaltssatzung).

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verständlichkeit wird in Absatz 4 der Grundsatz, der sich bereits aus § 110 Absatz 4 BbgKVerf ergibt, wiederholt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat andere Behörden – beispielsweise die zuständigen Fachbehörden – im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind. Es ist allerdings zu beachten, dass auch die Fachbehörden an den Grundsatz des § 41 Absatz 5 Satz 1 gebunden sind und Einwendungen gegen eine Genehmigung nur bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung in Frage kommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde aufgenommen, da die kommunale Zusammenarbeit nicht nur durch entgegenstehende rechtliche Regelungen, sondern auch durch die mangelnde Kenntnis des Rechtsanspruchs auf kommunale Zusammenarbeit behindert werden kann. Korrespondierend zur verfassungsrechtlich garantierten Kooperationshoheit, die in § 1 ausdrücklich hervorgehoben wird, verdeutlicht der Gesetzgeber in Absatz 5 ausdrücklich, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht. Gemäß Absatz 5 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Vereinbarung der kommunalen Zusammenarbeit nicht rechtswidrig ist. Damit wird klargestellt, dass insoweit für Zweckmäßigkeitserwägungen der Kommunal-, Sonder- oder Fachaufsicht kein Raum ist. Sonder- oder fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen hinsichtlich des „Wie“ der Aufgabenerfüllung kommen gegebenenfalls nach Abschluss der Vereinbarung gegenüber einem neuen (größeren) Aufgabenträger, zum Beispiel gegenüber dem Zweckverband oder gegenüber der die Aufgaben übernehmenden Kommune, in Betracht. Hinsichtlich der Struktur der Aufgabenerfüllung obliegt den Kommunen die Organisationshoheit.

Satz 2 knüpft an den bisher in § 10 Absatz 2 GKGBbg geregelten Grundsatz an und bestimmt, dass die Genehmigung trotz Rechtsanspruchs nicht erteilt werden muss, wenn für die Übertragung oder die Durchführung der Aufgabe eine besondere Genehmigung erforderlich ist und diese voraussichtlich nicht erteilt wird. Es soll verhindert werden, dass die Kommunalaufsichtsbehörde beispielsweise die Errichtung eines neuen Verwaltungsträgers genehmigen muss, obwohl bereits abzusehen ist, dass eine für den Aufgabenübergang oder für die Durchführung der Aufgabe erforderliche besondere Genehmigung nicht erteilt wird.

Zu Absatz 6

Da nicht alle Maßnahmen der kommunalen Zusammenarbeit genehmigungspflichtig sind, kann es im Einzelfall nicht hinreichend klar sein, ob eine Genehmigungspflicht besteht oder nicht. Geht die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Genehmigungspflicht aus, ist dies nicht weiter problematisch, weil sie in diesem Fall die Genehmigung rechtmäßiger Maßnahmen zu erteilen hat. Ist die Kommunalaufsicht jedoch der Auffassung, eine Maßnahme sei genehmigungsfrei, darf sie eine

Genehmigung nicht erteilen. Ist die Genehmigungsfreiheit jedoch etwa wegen der Zuordnung der Aufgabe als pflichtige Aufgabe nicht eindeutig, liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die Vereinbarung oder sonstige Maßnahme nicht wegen fehlender Genehmigung (schwebend) unwirksam ist und darauf beruhende weitere Maßnahmen (etwa der Erlass von Satzungen oder Abgabenbescheiden) anfechtbar sind. Daher sieht Absatz 6 vor, dass die Kommunen oder die Kommunalaufsichtsbehörde - für den Fall, dass ihr die Bekanntmachung obliegt - die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über die Genehmigungsfreiheit gemeinsam mit der Maßnahme öffentlich bekannt machen können. Dadurch wird die für die Kommune durch den Bescheid der Kommunalaufsicht konkretisierte Rechtslage auch nach außen gegenüber Dritten dokumentiert. In diesem Fall gilt die Maßnahme aufgrund der gesetzlichen Anordnung in Absatz 6 auch gegenüber Dritten als genehmigungsfrei. Dies ist sachgerecht, weil die Genehmigungspflichten allein im öffentlichen Interesse, nicht im privaten Interesse Dritter bestehen. Die Möglichkeit der Kommune, im Rahmen der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen verwaltungsgerichtliche Verpflichtungsklage auf Genehmigungserteilung zu erheben, bleibt unberührt.

Zu § 42 (Aufsicht)

§ 42 entspricht § 27 a.F.

Zu Absatz 1

Um sicherzustellen, dass die Aufsicht über alle kommunale Körperschaften und kommunale Anstalten nach einheitlichen Rechtsvorschriften erfolgt, unabhängig davon, ob die Aufgaben allein oder mit anderen Kommunen gemeinsam erfüllt werden, regelt Absatz 1, dass für die Aufsicht die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung zur Anwendung kommen. Nicht einbezogen wird § 110 Absatz 1 und 2 BbgKVerf, da zu den Zuständigkeiten die folgenden Absätze Sonderregelungen enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Grundsatz, dass die Landrätin oder der Landrat zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist. Dies gilt auch, wenn bei der kommunalen Zusammenarbeit Dritte, also nichtkommunale Partner, wie zum Beispiel Private, das Land oder der Bund, beteiligt sind, da diese Beteiligten die Kooperation nicht maßgeblich prägen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die örtliche zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für kreisübergreifende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Die Zuständigkeit bestimmt sich wie nach bisherigem Recht nach der Kommune, die nach der Vereinbarung die Aufgabe zu erfüllen hat. Ist die Zuständigkeit danach nicht eindeutig, bestimmt die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die zuständige Behörde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass sich bei Kreisgrenzen überschreitender Zusammenarbeit in einem Zweckverband oder einer Anstalt die örtliche Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde nach dem

Sitz, der in der (bereits geltenden oder zu genehmigenden) Verbands- oder Anstaltssatzung festzulegen ist, richtet.

Zu Absatz 5

Für die kommunale Zusammenarbeit, an der Kommunen beteiligt sind, die nicht ausschließlich von einem Landrat beaufsichtigt werden, bestimmt Absatz 5, dass das für Inneres zuständige Ministerium Kommunalaufsichtsbehörde ist. Danach stehen also Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten, an denen ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt sind, unter der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums. Gleiches gilt für Arbeitsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Auch für Zweckverbände, deren Mitglieder wiederum Zweckverbände sind, die durch das für Inneres zuständige Ministerium beaufsichtigt werden, ist das Ministerium zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Es kann die Aufsicht gemäß Satz 2 auf einen Landrat übertragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine Landkreise beteiligt sind. Darüber hinaus bestehen besondere Zuständigkeitsbestimmungen nach den Staatsverträgen zur kommunalen Zusammenarbeit (vgl. die Begründung zu § 1 Absatz 4 sowie die fortbestehende Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsicht bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 10. Dezember 2003, GVBl. II, S. 706).

Zu Absatz 6

Oberste Kommunalaufsichtsbehörde und damit Fachaufsichtsbehörde der Landrätin oder des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

Zu Absatz 7

Die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 2 bis 6 beziehen sich auf die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz, also insbesondere die Entgegennahme von Anzeigen oder die Erteilung von Genehmigungen sowie die Aufsicht über die Zweckverbände und gemeinsamen kommunalen Anstalten. Davon unberührt bleiben die kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten im Übrigen, etwa, wenn eine Kommune ihrer Pflicht zur Zahlung einer Verbandsumlage nicht nachkommt, sowie die besonderen Aufsichtsregelungen, etwa für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Dies wird in Absatz 7 klargestellt.

Zu § 43 (Anordnung der kommunalen Zusammenarbeit)

Die Vorschrift fasst die bislang in mehreren Einzelvorschriften über das gesamte Gesetz verteilten Regelungen zu kommunalaufsichtlichen Anordnungen der kommunalen Zusammenarbeit in einem Paragraphen zusammen (insbesondere § 13 a.F. zum Pflichtverband und 26 a.F. zur Pflichtregelung).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Generalklausel für die Anordnung der Zusammenarbeit. Voraussetzung ist, dass Gründe des öffentlichen Wohls eine Zusammenarbeit erfordern. Bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals und bei der Ausübung des Entschließungsermessens der

Kommunalaufsichtsbehörde ist zu beachten, dass die Frage einer Kooperation mit anderen Kommunen Bestandteil der kommunalen Organisationshoheit ist und damit von der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 97 Landesverfassung und Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz geschützt ist. Daher genügen nicht allein gute Gründe für eine Zusammenarbeit zur Rechtfertigung einer Anordnung. Vielmehr muss es sich um „überwiegende“ Gründe handeln und diese müssen die Zusammenarbeit „erfordern“. D.h. aus einer Interessenabwägung muss sich ergeben, dass die Gründe, die für eine Zusammenarbeit sprechen, das Interesse der betroffenen Kommunen, eigenverantwortlich zu entscheiden, wie die Aufgaben erledigt werden, überwiegen. Eine Anordnung der Zusammenarbeit kann daher nur das letzte mögliche Mittel sein, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dementsprechend sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass solche Gründe des öffentlichen Wohls insbesondere dann vorliegen, wenn die Aufgabenerfüllung nicht dauerhaft gesichert ist. Soweit ersichtlich, gab es in der kommunalaufsichtlichen Praxis bislang noch keine entsprechenden Anordnungen. Von praktischer Relevanz dürfte daher auch zukünftig weniger der Fall sein, dass zwei einzelne Kommunen nicht bereit sind zusammenzuarbeiten, sondern allenfalls die Fallgestaltung, dass mehrere Kommunen bereits erfolgreich zusammenarbeiten und eine weitere Kommune an dieser Zusammenarbeit beteiligt werden möchte, dies aber an den anderen Kommunen scheitert, oder dass zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung ein nicht dauerhaft überlebensfähiger Zweckverband auf mehrere funktionierende Zweckverbände aufgeteilt werden muss. Da solche Fallgestaltungen künftig wegen des hohen Kooperationsgrades in diesem Bereich vor allem bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Betracht kommen könnten, wurde in das Landeswassergesetz ein gesonderter Hinweis auf den § 43 GKGBbg aufgenommen (vgl. die Begründung zu Artikel 12).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält typische Fälle möglicher Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörden. Auf Grund der Einführung der gemeinsamen kommunalen Anstalt durch die Neufassung des GKGBbg wurden die möglichen Anordnungen entsprechend ergänzt. Zudem wurden die Möglichkeiten zu Zusammenschluss oder Eingliederung von Zweckverbänden aufgenommen. Solche Anordnungen können ggf. erforderlich werden, wenn Kooperationsformen bereits bestehen, diese sich aber nicht als dauerhaft leistungsfähig erweisen.

Die Anordnung der Zusammenarbeit erfolgt durch diejenige Kommunalaufsichtsbehörde, die für die Kommune zuständig ist, die Adressatin der Anordnungsverfügung ist. Sollen beispielsweise Kommunen aus zwei unterschiedlichen Landkreisen in einem neu zu gründenden Zweckverband zusammenarbeiten, bedarf es entsprechender Anordnungen der beiden Landrätinnen oder Landräte gegenüber den jeweils ihrer Kommunalaufsicht unterliegenden Kommunen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Befugnis zu Anordnungen, die erforderlich sind, um die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen umzusetzen. Dies sind insbesondere Maßnahmen, um bestehende Kooperationsformen zu beenden. Die möglichen Verfügungen sind in Satz 2 aufgeführt. Da es denkbar ist, dass die Auflösung bestehender, die Aufgabenerledigung nicht dauerhaft gewährleistender Kooperationsformen nicht umsetzbar ist, weil zwar einige beteiligte Kommunen die Auflösung befürworten, andere dies jedoch ablehnen, sieht Satz 3 ergänzend vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörden zur Umsetzung

einer kommunalaufsichtlichen Anordnung auch die Möglichkeit haben, entsprechende Erklärungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Kommune beispielsweise ihren Beitritt zu einem Zweckverband befürwortet, dies aber an einigen am Zweckverband bereits beteiligten Kommunen scheitern kann. Auch für diese Fallgestaltungen gilt, dass die Anordnungen nur die letzte denkbare Möglichkeit sein dürfen. Daher müssen auch hier zunächst alle Varianten einer freiwilligen Kooperation ausgelotet werden. Satz 3 stellt zudem klar, dass die Befugnis auch zur Umsetzung der Anordnung einer anderen Kommunalaufsichtsbehörde dienen kann. Wurde zum Beispiel durch eine Landrätin oder einen Landrat der Beitritt einer Kommune zu einem Zweckverband angeordnet, dessen Sitz im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landrätin oder eines anderen Landrates liegt, so kann die für den Zweckverband zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband anordnen, den Beitritt der Kommune des anderen Landkreises durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung zu vollziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Anordnung zeitlich befristet oder räumlich beschränkt werden kann. Sofern solche beschränkten Anordnungen ausreichend sind, um den Gründen des öffentlichen Wohls Genüge zu tun, ist die Anordnung entsprechend zu beschränken.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt durch ergänzende Verfahrensregelungen sicher, dass die kommunalaufsichtlichen Anordnungen zur Zusammenarbeit lediglich subsidiären Charakter haben. Daher wird die Durchführung eines Erörterungstermins vorgeschrieben. Zusätzlich muss den Betroffenen ausreichend Zeit gegeben werden, um die beabsichtigten Maßnahmen freiwillig umzusetzen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist auf die Regelungen der Kommunalverfassung zur Ersatzvornahme. Eine Ersatzvornahme wird erforderlich, wenn eine oder mehrere der betroffenen Kommunen den Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde nicht nachkommen. In diesem Fall kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen, also beispielsweise eine Verbandssatzung erlassen oder einen Beitrittsantrag durch Änderung der Verbandssatzung vollziehen.

Zu Absatz 7

Da eine von der Kommunalaufsichtsbehörde angeordnete Zusammenarbeit nur solange ihre Berechtigung hat, wie die sie tragenden Gründe des öffentlichen Wohls bestehen, regelt Absatz 7, dass die beteiligten Kommunen bei Wegfall der Gründe mit einer Frist von sechs Monaten kündigen können. Diese Frist entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 20 Absatz 5 Satz 3 und § 26 Absatz 3 Satz 4 a.F.), sie gewährleistet, dass für die Beteiligten ausreichend Zeit für die Abwicklung der Kooperation besteht.

Zu Absatz 8

Absatz 8 zu Bauleitplänen entspricht § 26 Absatz 4 a.F.

Zu § 44 (Schlichtung von Streitigkeiten)

Das Schlichtungsverfahren dient dazu, Streitigkeiten innerhalb der Kooperation auf sowohl einfache und kostengünstige als auch inhaltlich umfassendere Art beizulegen, als dies auf dem Rechtsweg möglich ist. § 44 ändert die bisherige Rechtslage dahingehend, dass die Kommunen nicht mehr zur Anrufung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet sind. Zukünftig soll die Kommunalaufsichtsbehörde zwar zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verpflichtet sein, sofern ein Beteiligter einen Antrag stellt, jedoch steht es den Beteiligten frei, direkt das Gericht anzurufen. Die Frage, ob die bisherige Regelung des § 28 GKGBbg automatisch dazu führte, dass eine Klage einer Kommune unzulässig ist, da das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. Dezember 2011, 15 A 1544/11), wird damit obsolet.

Schlichtung im Sinne von § 44 bedeutet zunächst, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die zwischen den Beteiligten (Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder zwischen den Kooperationspartnern) untereinander bestehenden Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der kommunalen Zusammenarbeit erfasst. Die Aufsichtsbehörde hat sodann diese Streitigkeiten nicht zu entscheiden. Vielmehr ist sie "zur Schlichtung" berufen. Das schließt bereits nach dem Wortlaut unmissverständlich ein, dass sie ggf. die hinter den Streitigkeiten und den insoweit von den Beteiligten eingenommenen Rechtspositionen stehenden Interessen und Ursachen der Meinungsverschiedenheiten in den Blick nimmt, bewertet und so einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen anregt. Der Ausgleich kann in einer Kompromisslösung bestehen, zwingend ist dies aber nicht. Er kann auch in der Verdeutlichung und argumentativen Unterstützung der einen oder anderen Rechtsposition bzw. Interessen bestehen. Hierzu ist die Kommunalaufsichtsbehörde deshalb in besonderer Weise berufen, weil sie die Informationen aus dem Schlichtungsverfahren mit den bei ihr vorhandenen Erkenntnissen aus der Aufsichtstätigkeit verknüpfen kann.

Die Aufsichtsbehörde wird nicht aus eigener Initiative tätig, sondern sie ist von einem Beteiligten zur Schlichtung anzurufen, d.h. mindestens ein Beteiligter hat die Aufsichtsbehörde einzuschalten. Die Einschaltung hat "zur Schlichtung" zu erfolgen. Daher ist der Aufsichtsbehörde nicht lediglich eine Rechtsfrage mit der Bitte um rechtsberatende Stellungnahme vorzulegen. Vielmehr verlangt die Anrufung "zur Schlichtung", dass der Aufsichtsbehörde der gesamte Streitstoff einschließlich der streitauslösenden Ursachen und der damit einhergehenden widerstreitenden Interessen unterbreitet wird, da anderenfalls die Aufsichtsbehörde ihrer Schlichtungsaufgabe nicht nachkommen kann. Darüber hinaus verlangt das Schlichtungsverfahren, dass die sonstigen Streitbeteiligten an dem Verfahren mitwirken, es also nicht durch Nichtbeteiligung leerlaufen lassen. Dazu gehört jedenfalls, dass der Aufsichtsbehörde (ggf. auf Nachfrage) anlassbezogen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Aus § 44 folgt die Pflicht der Aufsichtsbehörde, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, wenn sie von einem Beteiligten vor Anrufung eines Gerichts zur Schlichtung angerufen wird. Bei der Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann sie sich gemäß Satz 2 sachverständiger Dritter bedienen und die dadurch entstandenen Kosten den Beteiligten durch Bescheid auferlegen. Dies gilt in Verbindung mit Satz 1 nur, wenn die Kommunalaufsicht vor Klageerhebung zur Schlichtung eingeschaltet wurde. Zwar steht es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, auch nach Anrufung des Gerichts ein

Schlichtungsverfahren durchzuführen, jedoch fehlt in diesem Fall die Rechtsgrundlage für die Abwälzung der Kosten auf die Beteiligten. Ergänzend wird klargestellt, dass in der Verbands- oder Anstaltssatzung oder in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch ein anderes Schiedsverfahren vorgesehen sein kann.

Zu Teil 7 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 45 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert zur besseren Lesbarkeit der Übergangsvorschriften den in den folgenden Absätzen verwendeten Begriff des bisherigen Rechts. Bisheriges Recht ist das GKG in der Fassung, die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit aufgehoben wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die neue Fassung des GKGBbg nicht dazu führt, dass bislang rechtmäßige Rechtsakte und sonstige Maßnahmen der Kommunen rechtswidrig werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit nach alter Rechtslage ist der Zeitpunkt, in dem die jeweilige Maßnahme wirksam wird. Umfasst ist nur die Rechtmäßigkeit nach dem GKGBbg und der Normen, auf die im GKGBbg Bezug genommen wird. Ob rechtmäßige Maßnahmen durch eine Änderung sonstiger Rechtsnormen rechtswidrig werden, beurteilt sich nach diesen Rechtsnormen. Nicht umfasst sind auch nach bisherigem Recht rechtswidrige Maßnahmen. Sofern keine besonderen Heilungsvorschriften bestehen, gelten die allgemeinen Grundsätze für den maßgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit. Absatz 2 Satz 2 regelt die besondere Problematik der Verweise in Rechtsakten der Kommunen auf das bisherige Recht. Es ist vorgesehen, dass die Verweise gültig bleiben, damit die Rechtmäßigkeit dieser Regelungen gesichert und unnötiger Verfahrensaufwand vermieden wird. Aus dem gleichen Grund ist eine Anpassungspflicht nicht aufgenommen worden. Gleichwohl sollten die Kommunen im Interesse einer einfachen Rechtsanwendung die erforderlichen Anpassungen so bald wie möglich vornehmen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen über die Bekanntmachung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sind geändert worden. So erfolgt keine Bekanntmachung mehr durch die Kommunalaufsichtsbehörden und für einige Änderungen ist eine Bekanntmachungspflicht entfallen. Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 erstreckt diese neuen Bekanntmachungsregelungen auf alle Vereinbarungen, die zum Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind. Darüber hinaus klärt Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 die Frage, wie mit Änderungen bereits öffentlich bekannt gemachter Vereinbarungen zu verfahren ist. Im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise gelten auch hierfür die neuen Bestimmungen. Die Regelung stellt damit für alle von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Betroffenen klar, dass sie alle künftigen maßgeblichen Änderungen der Vereinbarung und deren Aufhebung in den Bekanntmachungsblättern der beteiligten Kommunen finden. Satz 2 stellt ergänzend klar, dass die doppelte Bekanntmachung von

Satzungen und Verordnungen nach § 8 Absatz 2 nicht für bereits bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen gilt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erstreckt parallel zu Absatz 3 die neuen Wirksamkeitsregelungen des § 9 auf öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die noch nicht wirksam geworden sind, sowie auf die Änderungen und Aufhebung bereits wirksamer Vereinbarungen. Absatz 4 Satz 2 stellt sicher, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht allein aufgrund der Übergangsregelung rückwirkend in Kraft tritt. Wurde beispielsweise eine mandatierende Vereinbarung abgeschlossen, so konnte diese nach bisherigem Recht frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam werden (§ 24 Absatz 4 GKG a.F.), während sie nach neuem Recht bereits grundsätzlich mit ihrem Abschluss wirksam wird (§ 9 Absatz 1). Wurde eine solche mandatierende Vereinbarung vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen, aber noch nicht von der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht, gilt nach Absatz 4 Satz 1 das neue Recht. Einer Veröffentlichung bedarf es zur Wirksamkeit daher nicht mehr. Aufgrund des Satzes 2 tritt die Vereinbarung jedoch nicht rückwirkend zum Zeitpunkt des Abschlusses in Kraft, sondern erst am Tag des Inkrafttretens des neuen Rechts. Absatz 4 Satz 3 schließlich enthält eine Übergangsregelung für die Vereinbarungen, die aufgrund der alten Rechtslage noch eine Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde vorsehen, aber noch nicht dementsprechend bekannt gemacht worden sind. Da eine Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr erfolgt, tritt die nach neuem Recht vorgesehene Bekanntmachung durch die beteiligten Kommunen an die Stelle der Bekanntmachung durch die Aufsicht. Entsprechend § 9 Absatz 1 ist dabei die letzte Bekanntmachung maßgeblich. Enthält eine Vereinbarung eine solche Wirksamkeitsbestimmung, muss eine Bekanntmachung durch die Kommunen auch erfolgen, wenn das Gesetz eine Bekanntmachungspflicht nicht vorsieht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 6 Absatz 2 GKG a.F. Die Vorschrift gewährleistet, dass für alle bestehenden Zweckverbände das nach bisherigem Recht mögliche Auseinanderfallen von Zuständigkeiten einerseits und Beteiligungen und Mitgliedschaften andererseits weiterhin zulässig ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass die neuen Regelungen über die Umlage, insbesondere über die Fälligkeit, nicht im laufenden Haushaltsjahr (bzw. bei nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Zweckverbänden im laufenden Wirtschaftsjahr) greifen, so dass sich die Beteiligten auf die Neuregelungen einstellen können. Aus der Vorschrift ergibt sich zudem, dass die bisherigen Genehmigungspflichten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 GKG a.F. nicht mehr für Verbandsumlagen gelten, die für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr festgesetzt werden, das nach Inkrafttreten des neuen GKGBbg beginnt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bewirkt, dass die durch die Neuregelungen abgeschafften Genehmigungspflichten auch für solche Maßnahmen nicht fortgelten, die bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht genehmigt

worden sind. Bereits gestellte Anträge auf Genehmigung erledigen sich damit und sind als Anzeige im Sinne des § 41 zu verstehen.

Zu § 46 (Rechtsfehler bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)

§ 46 soll die Rechtswirksamkeit öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sichern, indem das Fehlen gesetzlich vorgeschriebener Inhalte fingiert wird. Die damit verbundenen Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie sind aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt, vgl. Begründung zu § 47. 1Der Gesetzgeber fingiert im Interesse der Kommune an der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung den Inhalt der Vereinbarung und knüpft dazu an das tatsächliches Verhalten der Beteiligten an, da davon auszugehen ist, dass dies dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten am nächsten kommt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Fiktion für den Fall, dass in der delegierenden Vereinbarung eine Regelung nach § 7 Absatz 2 über den Verbleib der Satzungs- und Verordnungsbefugnis unwirksam ist, etwa wie die Bestimmung nicht hinreichend klar oder widersprüchlich ist (vgl. auch Begründung zu § 3 Absatz 3 und zu § 7 Absatz 2). Zur Gewährleistung wirksamen Satzungsrechts ist daher vorgesehen, dass das Recht bei der Kommune liegt, die die Satzung erlassen hat. Den Beteiligten bleibt unbenommen, eine wirksame Regelung in die Vereinbarung aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fingiert eine nach § 7 Absatz 5 notwendige Kündigungs- oder Auflösungsregelung. Fehlt die Regelung, gilt für alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die unbefristet oder über mehr als 20 Jahre geschlossen sind, ein Kündigungsrecht für jeden Beteiligten zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

Zu § 47 (Rechtsfehler beim Beitritt in einen Zweckverband und bei der Verbandssatzung)

§ 47 ist dem § 170 b der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns nachgebildet (zur Verfassungsmäßigkeit siehe OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 3. Juli 2002, 4 K 4/01). Die Vorschrift sieht vor, dass fehlende Regelungen nach Art einer ergänzenden Vertragsauslegung durch gesetzliche Fiktionen ersetzt werden, die dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten am nächsten kommen.

Zu Absatz 1

§ 47 Absatz 1 regelt, wann Rechtsfehler beim Beitritt in einen Zweckverband unbeachtlich sind. Geheilt werden sollen sowohl Rechtsfehler auf der Seite der beitriftswilligen Kommune als auch Fehler des aufnahmewilligen Verbandes. Fehlende oder nicht feststellbare Beschlüsse der Vertretungskörperschaft zum Verbandsbeitritt sind von Anfang an unbeachtlich, wenn die Beteiligten den Beitritt tatsächlich vollzogen haben. Ist die Kommune als Verbandsmitglied aufgetreten, gilt der Beitritt gemäß Satz 2 und Satz 3 als vollzogen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kommune Kenntnis von der Teilnahme ihrer stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter an der Sitzung der Verbandsversammlung hatte.

Fehlt der Antrag des beitriftswilligen Beteiligten (im Falle der Kommune also der Vollzug eines Beitrittsbeschlusses durch den Hauptverwaltungsbeamten) oder ist dieser nicht mehr feststellbar, ist dies für einen wirksamen Beitritt unbeachtlich, wenn die Beteiligten den Beitritt tatsächlich vollzogen haben.

Fehlt der Beschluss der Verbandsversammlung zur Satzungsänderung, durch den der Beitritt gemäß § 32 Absatz 5 vollzogen wird, oder ist dieser nicht mehr feststellbar, ist dies unbeachtlich, wenn die Beteiligten den Beitritt tatsächlich vollzogen haben.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 bis 7 sollen die Wirksamkeit der Verbandssatzung und damit die Existenz des Rechtsträgers sichern.

Absatz 2 regelt, dass eine Unwirksamkeit der Verbandssatzung nicht vorliegt, wenn nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 der gemäß § 13 Absatz 2 bei der Bildung des Verbandes notwendige Inhalt der Verbandssatzung fingiert werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fingiert die fehlende Angabe der Verbandsmitglieder. Danach gelten diejenigen Beteiligten von Anfang an als Verbandsmitglieder, die tatsächlich als Verbandsmitglieder aufgetreten sind. Tatsächlich als Verbandsmitglied aufgetreten ist eine Kommune gemäß Satz 2 insbesondere dann, wenn sich Vertreterinnen und Vertreter einer Kommune an Beschlüssen in mehr als einer Sitzung der Verbandsversammlung beteiligt haben. Satz 1 umfasst auch nichtkommunale Beteiligte, während die Regelung des Satzes 2 lediglich für Kommunen gelten kann. Ob diese Regelung auch auf nichtkommunale Verbandsmitglieder entsprechend angewendet werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

Mit der Regelung wird sowohl an das tatsächliche Auftreten des Verbandsmitgliedes als auch an das Verhalten des Zweckverbandes angeknüpft und so der mutmaßliche Wille der Beteiligten an der kommunalen Zusammenarbeit zum Zeitpunkt der Bildung des Zweckverbandes zur Geltung gebracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 fingiert fehlende oder unwirksame Regelungen zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Danach gelten die Aufgaben als von Anfang an als beauftragt oder übertragen, die ausschließlich von dem Zweckverband wahrgenommen werden. Ein Zweckverband hat die Aufgaben insbesondere wahrgenommen, wenn er Verwaltungsakte, Satzungen oder Rechtsverordnungen erlassen oder auch Verträge über die Aufgabendurchführung geschlossen hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 fingiert fehlende oder unwirksame Regelungen über den Namen oder den Sitz des Zweckverbandes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Fiktion für einen Maßstab der Verbandsumlage (vgl. Begründung zu § 29), soweit der in der Verbandssatzung geregelte Maßstab unwirksam ist. Danach gilt als Verbandsumlagemaßstab derjenige Maßstab als vereinbart, nach dem die Verbandsmitglieder im Einvernehmen zur Deckung des Finanzbedarfes beim Zweckverband tatsächlich beigetragen haben. Wurde bislang keine Verbandsumlage erhoben oder ist aus anderen Gründen ein einheitlich angewandter Maßstab nicht feststellbar, gilt als Verbandsumlagemaßstab das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zueinander als vereinbart.

Zu Absatz 7

Absatz 7 schließt die Regelungslücke, wenn in der Verbandssatzung entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 6 keine wirksame Regelung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes enthalten ist. Da die tatsächlich ausgeübte Form der Bekanntmachung dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten am nächsten kommt, gilt diese Form als vereinbart. Allerdings kann dies nicht für jede Art der Bekanntmachung gelten. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass die Betroffenen sich vom Inhalt der Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis verschaffen können. Eine entsprechende Einschränkung sieht Satz 1 daher vor. Da es denkbar ist, dass der Zweckverband seine Bekanntmachungen nicht immer in der gleichen Form vornimmt, sieht Satz 2 vor, dass in diesen Fällen das Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, also gemäß § 14 Absatz 1 zum Beispiel das Veröffentlichungsblatt des Landkreises oder das Amtsblatt für Brandenburg, als vereinbart gilt. Von der dem Absatz 7 zugrunde liegenden Fallgestaltung zu unterscheiden ist die Problematik, dass die Verbandssatzung zwar eine wirksame Bekanntmachungsregelung vorsieht oder eine solche nach § 47 Absatz 7 fingiert werden kann, der Zweckverband jedoch gegen diese Bestimmungen verstößt. Solche Verstöße können nach § 13 Absatz 4 Satz 2 unbeachtlich sein.

Zu § 48 (Rechtsfehler beim Ausscheiden aus einem Zweckverband)

Zu Absatz 1

§ 48 ist an den Rechtsgedanken angelehnt, der in § 3 Absatz 1 des Zweckverbandssicherungsgesetzes seinen Niederschlag gefunden hat (zur Vereinbarkeit des § 3 Absatz 1 ZwVerbSG mit höherrangigem Recht vergleiche OVG Brandenburg, Urteil vom 18.12.1997, 2 D 16/97).

§ 48 regelt die Folgen von Fehlern, die beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus einem bereits bestehenden Zweckverband auf Seiten der ausscheidenden Kommunen und auf Seiten des Zweckverbandes aufgetreten sind. Die Verbandsmitglieder und der Zweckverband selbst müssen sich an ihrem - wenn auch fehlerhaft geäußerten - Willen und ihrem tatsächlichen Auftreten festhalten lassen. Satz 1 Nummer 1 setzt zunächst voraus, dass die Verbandsversammlung auf Antrag des ausscheidenden Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit die gemäß § 32 Absatz 5 erforderliche Änderung der Verbandssatzung über das Ausscheiden herbeigeführt hat. Die Änderungssatzung muss nach Nummer 2 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sein und das ausscheidende Mitglied muss

– wie auch der Zweckverband - gemäß Nummer 3 das Ausscheiden tatsächlich durch Unterlassen der nicht mehr erforderlichen Mitwirkung und eigenem Auftreten als Aufgabenträger vollzogen haben.

Satz 2 der Vorschrift regelt den typischen Fall, dass das Ausscheiden als vollzogen im Sinne des Satz 1 Nummer 3 gilt, wenn das ausscheidende Verbandsmitglied als Aufgabenträger in Bezug auf eine Aufgabe auftritt, die auf den Zweckverband übertragen war. Soll eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, die zuvor dem Zweckverband übertragen war, nach dem Willen des ausscheidenden Verbandsmitglieds nicht mehr wahrgenommen werden und tritt dieser daher nicht als Aufgabenträger auf, kann das Ausscheiden jedenfalls nicht gemäß Satz 2 als vollzogen gelten.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält eine Sondervorschrift zu § 32 Absatz 5 i.V.m. § 14. Ein Verstoß gegen § 32 Absatz 5 beim Ausscheiden eines Mitgliedes soll nicht zur Verschiebung des Wirkungszeitpunkts des Ausscheidens führen. Abweichend von § 14 wird daher die nachgeholte Änderung der Verbandssatzung rückwirkend zu einem Termin wirksam, der bei ordnungsgemäßem Vorgehen mutmaßlich erreicht worden wäre. Die nachgeholte Satzungsänderung muss bekannt gemacht werden und wird rückwirkend zum ersten Tag des übernächsten des auf den ursprünglichen Beschluss folgenden Monats wirksam, soweit nicht der Beschluss über das Ausscheiden einen späteren Termin vorgesehen hat.

Die Änderung der Beteiligten durch die Satzungsänderung ist nicht lediglich deklaratorisch und daher nach § 41 Absatz 3 Nummer 4 genehmigungsbedürftig. Wird die Genehmigung erteilt, ist sie zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt (ggf. rückwirkend) in Kraft zu setzen.

Zu § 49 (Rechtsfehler bei gemeinsamen kommunalen Anstalten)

Die Vorschrift bringt die vorherigen Vorschriften über die Unbeachtlichkeit, die Fiktion und die besondere Wirksamkeit (§§ 47 und 48), die für die Form des Zweckverbandes Regelungen treffen, entsprechend für die gemeinsame kommunale Anstalt zur Anwendung.

Zu § 50 (Planungsverbände)

Die Vorschrift ist unverändert aus dem bisherigen GKG (§ 30) übernommen. Nach der Vorschrift wird der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert. Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches finden die Vorschriften des GKGBbg entsprechend Anwendung, soweit sich aus dem Baugesetzbuch nichts anderes ergibt.

Zu § 31 und § 32 a.F.

Entfallen ist die Regelung des bisherigen § 31 a.F. zu Durchführungsbestimmungen, da verbindliche Verwaltungsvorschriften mangels Außenwirksamkeit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht in Betracht kommen. Weggefallen ist zudem die Regelung in § 32 a.F. über die Aufhebung von Vorschriften, da sich diese Regelung mit der Aufhebung erledigt haben.